

Friedrich Wilhelm I., Preußen, König

**Unsere Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelms Königs in Preussen, [et]c. [et]c.
Renovirte und verbesserte Holtz- Mast- Und Jagd-Ordnung : Wie es hinfüro in der
Mittel, Alte, Neue, und Ucker-Marck Auch im Wendischen Und zugehörigen
Creysen Mit dem Holtz-Verkauff und sonst in denen Heyden und Gehegen
gehalten werden solle**

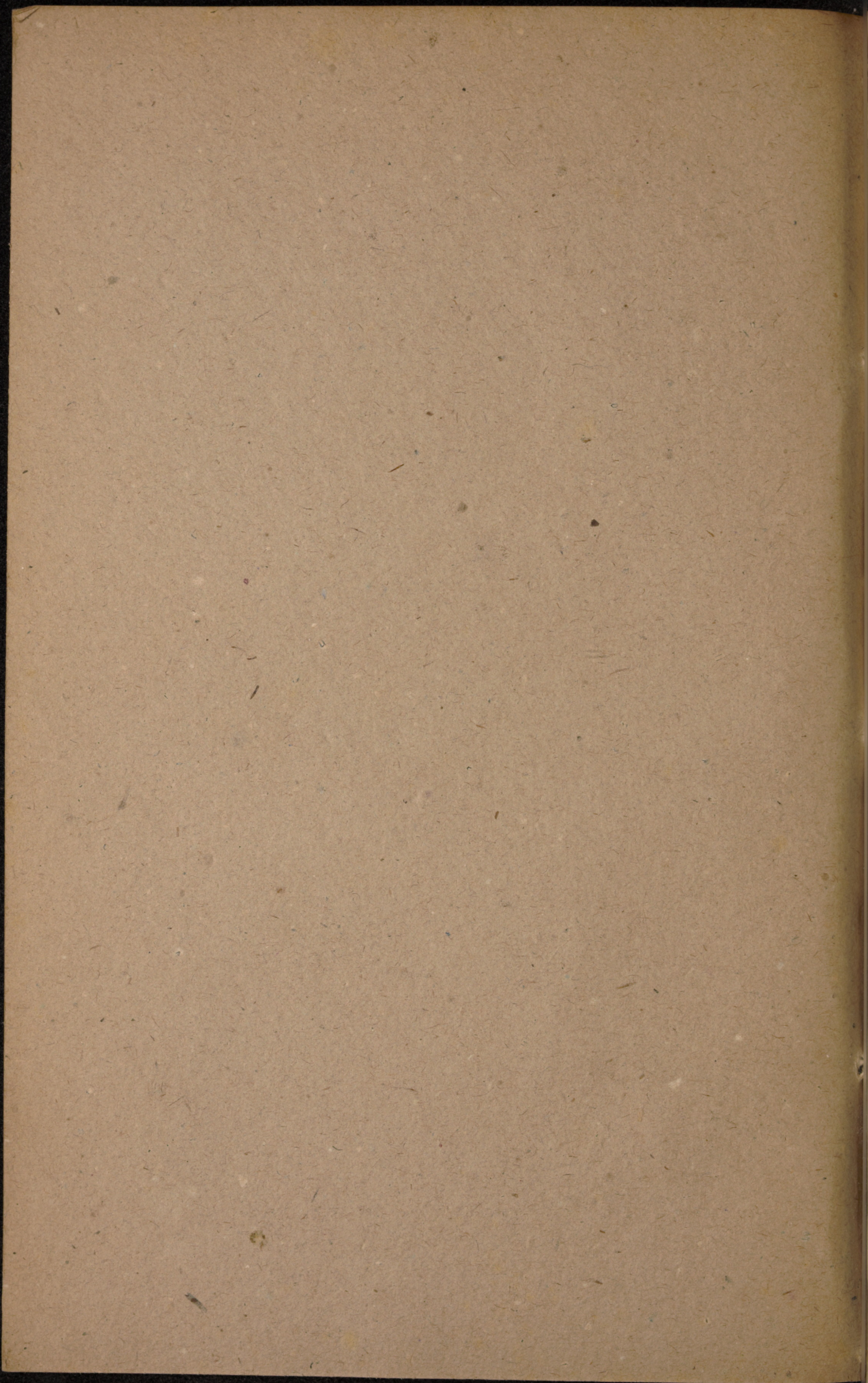
Berlin: Gedruckt bey Christian Albrecht Gäbert, [1730?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn168978489X>

Druck Freier  Zugang



J
f
77.



4/a. 1.

167. J. x

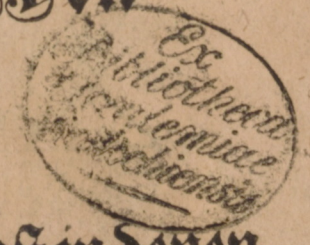
167. J. x

Unsere
 Von Gottes Gnaden
 Friderich Wilhelms
 Königs in Preussen, ꝛ. ꝛ.
 Renovirte und verbesserte
 Holz-Weast-

Und
 Jagd = Ordnung,

Wie es hinfüro in der
 Mittel, Alte, Scene, und
 Hefer-Weast auch im Ben-
 dischen

Und zugehörigen Grentzen
 Mit dem Holz-Verkauff und sonst in denen
 Heyden und Gehegen gehalten werden solle.



B E R L I N,
 Gedruckt bey Christian Albrecht Gäßert, Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

A. f. 71.



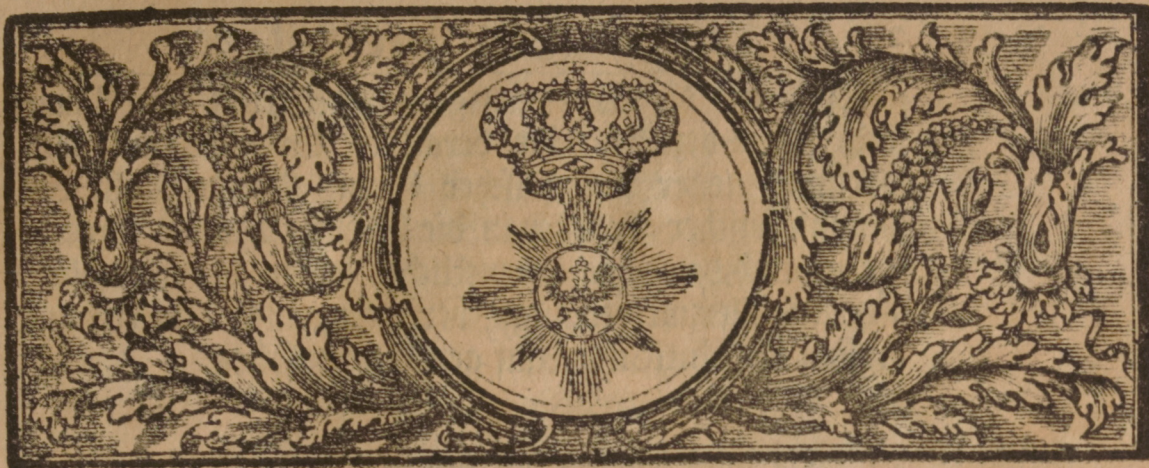
Son Gottes Gnaden
Wir Fridr. Wilhelm,
König in Preussen, Marggraf

zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-
Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von
Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in
Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg,
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwe-
rin, Rastenburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Kup-
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu
der Behre und Blißingen, Herr zu Ravensstein, der Lan-
de Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda, 2c. 2c. Geben hiemit Jedermänniglich insonder-
heit aber Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von
der Ritterschafft, auch allen Uns mit Endes Pflichten
Verwandten, hohen und niedrigen Bedienten und sämpt-
lichen Untertanen auch denenjenigen, welche sich Unser
Schutzes zu getrösten haben, hierdurch in Gnaden zu ver-
nehmen. Was massen Wir aus besondern triftigen
Ursachen und gutem Vorbedacht bewogen worden, die
von Unserm Aelter-Vater Herrn George Wilhelm,
Marggrafen zu Brandenburg, Christmildesten Anden-
ckens, im Jahr 1622. emanirte und bisher in Usu gewe-
sene Holz-Ordnung zu renoviren, in verschiedenen Stü-
cken, da wegen Länge der Zeit es ein ander Ansehen gewon-
nen,

nen, zu verändern, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, durch öffentlichen Druck bekandt machen zu lassen, wollen auch gnädigst, daß derselben in allen Clauseln und Punkten striete nachgelebet, und bey der an jedem Orte darinn benandten Straffe von Niemand wer er auch seyn möge, darwieder gehandelt werde, immassen Wir dann Unsern Collegiis, absonderlich aber Unsern Ober- und Hof- Jägermeister, Ober-Forstmeistern, Ambts- Hauptleuten, Beamten, Holz-Schreibern, Land-Jägern, Heide-Neutern, Hasen-Hegern, Hege-Meistern, Schulzen, Heide-Läuffern, und Knechten hiemit allergnädigst, jedoch ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade auch nach Befinden harter und schwerer Bestraffung anbefehlen über diese Unsere erneuerte und verbesserte Holz-Ordnung mit allem Fleiß und unverbrüchlich zu halten, sich selbst darnach genau zu richten, auch die darwider Handelnde jedesmahl zu gebührender Straffe zu ziehen oder an Uns zu fernerer allergnädigsten Verfügung zu berichten.



TIT. I.



TIT. I.

Von Grenzen und Wildfuhren, Hol- zungen und Wäldern.

§. I.



Sie befehlen demnach, daß Unsere
 vorgemelte Collegia auch andere Be-
 fehlshabere und Unter-Bediente, bey
 denen Forsten und sonst, Uns nichts
 entziehen lassen, sondern da solches an-
 ein und andern Orthe wieder Vermuthen geschehe, be-
 sorget seyn, daß solches wiederum restituiret, und nach
 Befinden die zurückgebliebene Nutzungen beygetrieben
 werden; Und da in Unsern Herrschafften oder Aembtern
 streitige Grenzen verhanden, solche durch dazu zu de-
 nominirende Commissarios mit Zuziehung der Benach-
 barten, auch Heyde-Bedienten, Schulken, alten und
 jungen Bauers-Leuthen in Richtigkeit zu setzen suchen,
 auch hinführo zu Verhütung alles Streits und Ir-
 thums, ein jeder in seinem ihm anbefohlenen Creyse,
 Ambte, oder Veritte wenigstens alle 10. bis 12. Jahr
 Einmahl in Besseyn der Angränzenden, wenn denen
 Eingefessenen solches durch eine Königliche Verordnung
 anbe-

Die Gren-
 zen sollen ge-
 nau in acht
 genommen
 und wenig-
 stens alle 10.
 bis 12. Jahr
 renoviret
 werden.

anbefohlen, die Auswärtige aber darum angelanget sind, solche beziehen, die veraltete Grenzen mit Aufwerffung neuer und frischer Grenz-Hügel auch Einbauung frischer Kreuzer in die Grenz-Bäume zu renoviren, und da etwas bedenkliches dabey vorfiel, solches an Uns allerunterthänigst berichten, und Unserer gnädigsten Resolution darauf gewärtigen sollen.

§. 2.

Straffe derjenigen, so die Grenzen verrücken oder Grenz-Bäume abhauen.

Da auch jemand sich freventlich unterstünde, einen Grenz-Baum abzuhauen, oder sonst die Grenz-Mahle zu verrücken, derselbe soll nach Befinden mit harter und empfindlicher Leibes-Straffe belegt werden, und sind im übrigen Unsere Forst-Bediente und Unterthanen schuldig, so bald sie gewahr werden, daß die Grenzen verrücket, oder die Mahl-Zeichen weggebracht worden, solches Unserm Ober-Forst-Meister sofort anzuzeigen, und bey Vermendung willkührlicher Straffe, nichts zu verschweigen, damit solche in Zeiten renoviret werden können.

§. 3.

Die Adelige und Städte, Heyden, sonderlich diejenigen, darinnen der Land des Herrschafft die Jagd und Wast zustehet, sollen nicht verwüstet werden.

Auf diejenige Gehölze und Reviere worauf Uns die Regalien der hohen und nieder Jagden, im gleichen die Wast zustehen, so wohl als anderer Unserer Vasallen und Unterthanen Heyden, haben vorbemeldte, Unsere Chur-Märckische-Ambts-Cammer, Befehls-habere und Bediente Aufsicht zu halten, daß selbige von demjenigen, welchen sie zugehören, nicht verwüstet, und von Holze entblößet werden; Immassen solchergestalt nicht nur die Wildbahnen ruiniret, sondern auch dem ganzen Lande ein unwiederbringlicher Schade verursacht würde; Wobey nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß bey sothanen Holz-Mangel Unsere eigene Heyden allzusehr angegriffen werden, und Unsere Vasallen mit ihren Unterthanen Noth leiden dürfften. Denn ob Wir Wohl denenselben in der unterm 30. Junii 1717. ertheilten Asssecuration allergnädigst permittiret, ohne vorher auszumürkenden sonst gewöhnlich gewesen

nen

nen Consens, aus ihren Heyden Holz zu verkauffen, so lieget doch einen jedem ob, auch vor die Posteritæt mit zu sorgen, und dergestalt zu Wirthschafften, daß die Güter und dazu gehörige Grund-Stücke eher melioriret als deterioriret werden, gestalt Wir denn wider diejenige, so zum Nachtheil der Posteritæt ihre von Uns verliehene Güter und Holzungen durch unnöthiges Abhauen Masttragenden und zum Wachsthum annoch dienenden Holzes verschmählern, nach geschehener gründlichen Untersuchung, Uns die Bestrafung vorbehalten haben wollen; Wie Wir dann auch in Unsern eigenen Heyden und Holzungen keine andere als abstehende oder zopfstruckne Eichen oder Büchen, die Kiehen aber und ander Holz nach Nothdurfft und dergestalt, daß der junge Aufschlag Luft zum wachsen bekomme, abstämmen und vereusern, dahingegen zu Aufzuehung junger Eichen und Menagierung andern jungen Holzungen alle nöthige Anstalt machen lassen, auch denen dazu bestellten Befehlshabern und Bedienten hiermit gnädigst anbefehlen, darüber mit gebührender Sorgfalt zu halten, vornehmlich aber dahin zu sehen, daß das Holz auf denen nahe bey Berlin belegenen Heyden so viel möglich conserviret, und daraus keine andere als solche Bäume welche ohne dis mit Nutzen nicht länger stehen können, vereuffert werden.

§. 4.

Es soll aber Unsern Beamten und Bedienten durchgehends keinesweges erlaubet seyn, oder verstattet werden, mit Holz, Diehlen, Schindeln, Kohlen, Theer, Pech, oder andern dem Holz- und Forstwesen anhängigen Dingen, entweder selbst oder in Compagnie zu handeln, noch weniger denen Kauff-Leuthen die Holz-Anfuhren unter einigerley Prætext abjudringen, und an sich zu ziehen, es sey denn daß ihnen bemeldte Kauff-Leuthe solche mit guten Willen überliessen, angesehen dadurch unsern Unterthanen die Nahrung entzogen wird; Immassen Unsere Chur-Märckische Amts-Cammer, und die darüber von Uns verordnete Befehlshabere

Kein Beamter und Forst-Bedienter soll befugt seyn mit Holz, Diehlen, Schindeln, Kohle, Theer, Pech, ꝛc. zu handeln, noch denen Holzhändlern die Holz-Fuhren abjudringen, massen die Amts-Unterthanen

4 Tit. II. Von Holz-Anweisungen.

den Vorzug
dabey haben
sollen.

habere auch hierauf jederzeit ein wachendes Auge haben, und nicht das geringste darwider gestatten sollen, wie denn Unsere eigentliche allergnädigste Willens-Meinung dahingehet, daß Unsere Ambts-Untertthanen bey dergleichen Anführen zwar den Vorzug haben, Unsere Beambte und Forst-Bediente aber davon nicht excludiret werden sollen.

TIT. II.

Von Holz-Anweisungen.

§. 1.

Auf was Art
die Holz-An-
weisung ge-
schehen solle,
und wie es
bey denen
Holzmärck-
ten zu halten.

Sohne Unserer Cammer, und des über jeden Creyse gesetzten Ober-Forst-Meisters Verordnung, wovon jedoch einen zeitigen Ober-Jäger-Meister, wenn Er zugegen, notitz zu geben, muß hinführo kein Holz wieder zum Verkauf noch an Frey-Holze auf Unsern Heyden angewiesen und gefolget werden, und soll bey den Holz-Marckt jedesmahl eine gewisse Quantität Holz von allerhand Sorten ausgesuchet, taxiret und angeschlagen werden, welches denn die Ambts- und Forst Bediente wenn sich jemand aufferhalb den Holz-Marckte anbiet, nach solcher Taxe zu verkauffen, und im Ambte zur Rechnung zu bringen haben, worauf bey den nächst erfolgten Holz-Marckte genau zu examiniren, ob alles angeschlagene Holz nach der Taxe würcklich verkauffet und gehörig in Rechnung gebracht sey.

Die Holz-
Affignationes
sollen vom
Ober-Forst-
meister ange-
geben und als-
denn von der
Cammer mit
unterschrie-
ben werden.

§. 2.

Was die Holz-Affignationes und Zettul anlangt, sollen selbige von Unsern Ober-Forst-Meister als welcher die beste Wissenschaft von denen Heyden hat, jedesmahl angegeben werden, und wenn Unser Ober-Forst-Meister sie expediren lassen, von der Cammer mit durchgesehen und unterschrieben werden.

§. 3. Bey

§. 3.

Bei den Holz-Anweisungen sollen Unsere Beamte, so viel wegen anderer Berrichtungen geschehen kan, selbst mit zugegen seyn, daß angewiesene Holz mit den ihnen ertheilten Zepfer-Eisen richtig anschlagen und dahin sehen, daß der Anschlag so nahe auf der Erden an den Wurzeln als immer möglich geschehe, folglich kein Stamm höher über der Erde als einen halben Fuß bey willkührlicher Straffe gelassen werde, auch denen Käuffern, oder denen es frey abgefolget wird, bedeuten, daß sie solches bey Vermeidung doppelter Bezahlung längstens binnen einer viertel Jahres Frist, woferne es die Jahres-Zeit und Gelegenheit des Orths zulasset, aus der Hande schaffen.

Die Beamte sollen allemahl bey dem Holz-Anschlagen zugegen seyn.

Alles Holz nicht höher als einen halben Fuß über der Erde abzustämmen.

Das Bauholz soll binnen viertel Jahres Frist aus den Handen gefahren werden.

§. 4.

Daferne auch ein oder ander Beambter und Forst-Bedienter mit Anweisung des Holzes sich säumig bezeigen, und die Rauff-Leuthe oder andere ohne Ursache aufhalten solte, soll derselbe so er dessen mit Recht überführet wird, vor jedwedem Tag 10. Thlr. Straffe geben, welche durch den Land-Reuter so fort bengetrieben und zur Königlichen Casse der Straffen abgeben werden.

Straffe derjenigen Beamten und Forst-Bedienten welche säumig seyn in Anweisung des Holzes.

§. 5.

Von demjenigen Holze, welches an Ausbesserung Unserer eigenen auch derer Ampts-Untertanen Gebäuden von Jahre zu Jahren erfordert wird, haben die Beambte und Forst-Bediente durch dazu verordnete Zimmer-Leuthe in Zeiten genaue Anschläge verfertigen zu lassen, solches und zwar jedes besonders mit Benennung der Sorten ob es nemlich Starck-Mittel- oder Klein Bau-Holz, item Schwellen oder Sageblöcke sind, in eine Specification zu bringen, und längstens gegen den Monath Novembr. an Unsere Cammer einzusenden, damit solches von Unserm Land Bau-Meister examiniret, folglich von der Cammer an Unserm zeitigen Ober-Jäger-Meister zum Vortrag an Uns eingesandt, auch sodann nach erhaltener Unserer allergnädigsten Resoluti-

Die Sorten des Holzes zu specificiren so die Ampts-Untertanen zu ihren Höffen nöthig haben, und was dabey zu observiren.

B on

6 Tit. III. Von Holz-Anweisungen.

on in den jährlichen Bau-Etat mit angesetzt werden könne.

§. 6.

Die Beampte und Arrendatores imgleichen andere Deputanten sollen ihre Deputat - Holz ohne Anweisung nicht aus denen Heyden hohlen.

Was das einigen Unsern Bedienten und denen Arrendatoren in ihren Bestellungen und Contracten, verschriebene Ruß- und Brenn-Holz anlanget, müssen dieselbe ebenfalls davon in Zeiten einen Aufsatz bey Unserer Cammer übergeben, und darüber die gewöhnliche Affignation gewärtigen, immassen Wir dieselbe wo sie ohne Anweisung etwas aus Unsern Heyden hohlen zu lassen, sich unterstünden, gleich andern Straffsfälligen angesehen wissen wollen.

§. 7.

Denen Kohlen-Schweblern soll das Mieler Holz nicht mehr in der Summa, sondern jeder Stamm besonders angewiesen und taxiret werden.

Es soll auch hinführo das Kohlen-Holz wie bisher geschehen, nicht in der Summa oder Mielerweise angewiesen, sondern alle Stämme besonders von denen Beampten und Forst-bedienten pflicht-mäßig taxiret auch also bezahlet, und in Rechnung eingetragen werden.

§. 8.

Betreffend einige Kleinigkeiten an Holze welche der Forst-Bediente auf seine Pflicht anweisen, und in die Quartal-Extracte specificirē muß, das übrige Holz anweisen aber bleibet bis auf die ordentliche Holz-Tage ausgelegt.

Und weiln Unsere Forst-bediente imgleichen die Heyden von denen Aemthern zum Theil weit entlegen, also daß denen Unterthanen, welche etwa einiges nothdürftiges Ruß- und Brennholz oder sonst Kleinigkeiten von Holze erkauffen wollen, nach dem Ampte zu reisen beschwerlich fallen dürfte; So wollen Wir zwar denen Forst-bedienten gestatten, solche Kleinigkeiten auf ihre Pflicht anzuweisen, zu verkauffen, und in ihr Manual deutlich zu verzeichnen, sonsten aber, wo das Ampt in der Nähe, sollen sie von denen Beampten die Zettel auf dergleichen fordern, und selbige zur Belege bey den Monatlichen Holz-Tagen denen Beampten nebst dem Gelde überliefern, auch die vorerwehnte Extracte oder Quartal-Specificationes von abgefolgten Kleinigkeiten jedesmahl von den Beampten mit unterschreiben lassen; Jedoch verbleibet es auch dieserwegen bey denen albereit eingeführten Monatlichen Holz-Tagen, und muß bis dahin

dahin alles Holz anweisen und verkauffen an die Unterthanen, so viel möglich ausgesetzt werden, indem sodann der Beambte desto eher mit dabey seyn, und die dafür fallende Gelder selbst eincasiren kan und soll.

§. 9.

Gleichergestalt müssen auch Unsere Ober-Forstmeister, Beamte, Holz-Schreiber, und übrige Heyde Bediente was sie außershalb des Raff- und Lager-Holzes (so ihnen frey zu hohlen erlaubet ist) benöthiget sind, gleich andern auf denen Holz-Märckten in Beyseyn aller dazu Verordneten anweisen, zeichnen, und wo sie nicht Unser allergnädigste besondere Verwilligung dazu haben, oder ihnen dasselbe in ihren Bestellungen verschrieben ist, ebenfalls bezahlen, und zu Register bringen lassen, und soll derjenige, so dawider handelt, den Werth des Holzes doppelt erlegen; außers diesem soll kein Beamter und Forst-Bedienter, sich unterstehen, ohne Special-Verordnung etwas an Holze abfolgen zu lassen, sondern soll sich jedesmahl unter die erhaltene Ordres oder Assignationes von denenjenigen, so an dergleichen was empfangen, gebührend quitiren, und daß nicht mehr als der angefetzte Preiß davor bezahlet sey, darunter attestiren lassen, auch bey schwerer Verantwortung keine andere Sorte von Holze, als die Verordnung eigentlich im Munde führet, anweisen, wobey zu mercken, daß denenjenigen welche Deputat-Holz genießen, kein Raff-Holz frey abgefolget werden soll, sondern es müssen die Deputanten mit den ihnen verschriebenen Deputat-Holze alleine sich begnügen lassen.

Beambte und Forst-Bediente sollen gleichfalls ihr Holz wofern es ihnen nicht in ihrer Bestallung verschrieben, bezahlen, und es sich auf denen Holz-Märckten, in Beyseyn derer darzu verordneten anweisen, und zeichnen lassen.

§. 10.

Da auch an etlichen Orten das Holz theurer als in dieser Unserer Holz-Ordnung der Preiß reguliret, loßgeschlagen, und verkauffet werden kan; So tragen Wir zu Unserer Cammer und Forst-Bedienten das besondere allergnädigste Vertrauen, daß dieselbe Unsere Interesse ihren Uns geleisteten Endes-Pflichten nach hierun-

ter Bey Verkaufung des Holzes soll das Herrschafftliche Interesse pflichtmäßig beobachtet, aber unter die Taxe ohne speciale Anfrage

8 Tit. III. Von Verkauf des Holzes.

nicht verkauft
werden.

ter treulich suchen und befördern werden; Solte aber an ein oder den andern Orte, das Holz nicht so hoch als die hierinn gesetzte Taxe besaget, ausgebracht werden können, muß solches bey Uns umständlich vorgestellet und dis-
fals besonders angefraget werden.

TIT. III.

Von Verkauf und Werth des
Holzes.

§. I.

Wie und um
was vor einen
Preis das Holz
zu verkaufen.

Nachdem Wir erwogen daß unterschied-
lich Holz als truckene und von Wurm gesto-
chene Eichen, auch rundfällige Kiehn-Bäu-
me, imgleichen allerhand Nuß-Holz, indem es
ungleich groß und dicke, in keine gewisse Taxe oder
Werth gesetzet werden könne; So wollen Wir daß Un-
ser Ober und Hoff-Jäger-Meister auch Ober Forst-
Meistere, Ampts-Cammer-Räthe, Beampte, Holz-
Schreiber und übrige Forst-Bediente nach Gelegenheit
der Dexter, der größe des Baums und des darinnen
steckenden grossen oder kleinen Nutzens, Uns zum besten
solches pflichtmäßig taxiren und verkaufen sollen, son-
sten soll es vorjeho nach folgenden specificirten Werth
verkauft werden:

Eichen Holze

Eine Eiche so man zum Kahn, Mühlen-Ständer, und Mehl-Balcken gebrauchet,			
vor	"	8 Thlr.	— —
Eine Eiche zum Sageblock vor		4 Thlr.	— —
Eine Eiche zum Stiehl-Holze bey den Mühlen			
vor	"	3. Thlr.	— —
Eine Eichene Schwelle nach der größe.			
vor	"	1. Thlr.	12. Gr. bis 2. Thlr.
			Eine

Tit. III. Von Verkauf des Holzes. 9

Eine geringe Schwell-Eiche vor 1. Thlr. und 12. Gr. Eichen-Holz.

Eine Eiche zu Kiegel-Holz, nach pflichtmäßiger Taxe
vor " " 2 bis 3. Thlr.

Eine Eiche zu Wehr-Pfählen oder Art-Bäumen,
vor " " 1. Thlr. bis 1. Thlr. 8. Gr.

Eine abgestandene Eiche Kauffmanns-Guth,
vor " " 6. Thlr. bis 8. Thlr. und mehr

Eine Klafter Eichen Brenn-Holz vor 16. Gr.

Nach der bisherigen Observantz und Kauffmanns-
Gebrauch soll für einen Ring Eichen-Piepen-Holz Eichen-Piepen-
Holz.
nach der Entlegenheit der Dertter gegeben werden
4. bis 5. Thlr.

Und auf ein Ring-Piepen-Holz werden 4. Schock
Stäbe gerechnet, und jeder Stab 5. Fuß lang, 1. bis 1½.
Zoll dick, und 4. bis 5. Zoll breit gemachet, auch auf je-
den Ring 8. Stäbe an statt des darunter sich befindenden
Wracks übrig gegeben.

Die Drhöfste-Stäbe, deren gleichfals 4. Schock Drhöfste-Holz
8. Stäbe auf einen Ring zu rechnen, werden 4. Fuß lang
und 1. bis 1½. Zoll dick, imgleichen 4. Zoll breit gemachet,
und werden 3. Ringe Drhöfste Holz zu 2. Ringe Piepen-
Holz gerechnet.

Die Tonnen-Stäbe, deren gleichergestalt 4. Schock Tonnen-Holz.
und 8. Stücke auf einen Ring gehen, werden 32. Zoll
lang, 1. bis 1½. Zoll dick und 4. Zoll breit gemachet, und
werden zwey Ringe Tonnen auf ein Ring Piepen-Holz
gerechnet. Grüne und Masttragende Eichen aber sollen
nicht verkauffet noch sonst ohne specialen Befehl gefolget
werden; Das Stab-Holz so zu den Schönebeckischen
Salz-Tonnen genommen wird, ist Salz-Tonnen-
Holz.

lang 3. Fuß

Dicke — ¾. Zoll,

Breit — 4. 5. bis 6. Zoll,

Das Boden-Holz ist

Dicke — 1. Zoll,

Breit — 6. bis 7. Zoll.

€

und

10 Tit. III. Von Verkauf des Holzes.

Und werden auf jeden Ring 4 Schock 8. Stäbe gerechnet.

Büchen-Holz.

Ein Ring Büchen ist bishero mit 8. Groschen, und ein Ring Kiehnern mit 6. Groschen bezahlet worden. Das Boden Holz wird gleichfals nach Ringen gerechnet, und bezahlet. Es wird Uns aber zu allergnädigsten Gefallen gereichen, wenn Unsere über das Forstwesen bestellte Bediente zu Unsern Interesse auch hiebey eine Verbesserung machen, und solches höher ausbringen können.

Fichten und Kiehnern Holz.

Fichten-Holz.

Ein grosser Kiehn-Baum zum Zimmer nach pflichtmäßiger Taxe, wobey die Anfurth zu consideriren,

a 3. bis 4. Thlr.

Ein Fichten-Baum so zwey Sageblöcke giebet,

3. bis 4. Thlr.

Ein einstiehliger Kiehnern Sageblock.

1. Thlr. 18. Gr.

Anderere grosse Kiehn-Bäume so zu Krippen, Schwellen, Balcken, Rehm-Stücken, Schindeln oder Splitt zu gebrauchen, und daraus nicht zwey Sageblöcke werden können, sind nach pflichtmäßiger Taxe zu verkauffen.

Ein Baum daraus mittelmäßige Balcken, Rähme, und dergleichen zu machen,

1. Thlr. 12. Gr.

Ein Spann- und Riegel-Holz,

1. Thlr.

Ein Stück klein Bau-Holz,

12. bis 16. Gr.

Ein Bohl Baum,

8. bis 10. Gr.

Ein Latt-Baum,

4. bis 6 Gr.

Ein kleiner Letter-Baum

2. bis 3. Gr.

Ein Schock Hopffenstangen

1. Thlr. 8. Gr.

Ein Schock Kiehnern Plancken von 10. Fuß,

15. Gr.

Wann sie aber länger, muß vor jeden Fuß 1½. Gr. mehr gegeben werden.

Ein Schock Kiehnern Wein-Pfähle

6. Gr.

Die Letter- und Latt-Bäume auch Hopffenstangen und Rücken sollen aus den Dickten ausgelesen, und nicht beysammen auf einen Platz angewiesen und gehauen werden, damit es Unsern Holzungen nicht schädlich sey.

Ein

Tit. III. Von Verkauf des Holzes. II

Ein rundfälliger truckener Beuten Baum soll nach pflichtmäßiger Taxe verlassen, die Kiehn-Stubben aber denen Deputanten zu ihrer Feuerung statt des ihnen verschriebenen Deputat-Holzes angewiesen werden; Jedoch wollen Wir hiemit einen jeden insonderheit anbefohlen haben, daß der welcher ins künftige Kiehn-Stubben auf Unfern Heyden ausgräbet, die ausgeworfene Gruben von Stund an wieder zufüllen solle, bey Ver-^{Strafe derjen-} mendung ^{gen, welche bey} eines Thalers Straffe, vor jede offen gela-^{Ausgraben der} sene Grube; Die Zöpffe von den Kauffmanns-^{auch denen} Vasallen und Unterthanen zu überlassenden Holze müssen ^{Stubben die} zu Unfern besten verkauffet werden. ^{Gruben nicht} wieder zufüllen.

Eichen-Holz.

Diese sind hinkünftig weil von dieser Art grossen Bäu-^{Eichen-Holz.} men auf Unfern Heyden nicht vielmehr vorhanden seyn, nach pflichtmäßiger Taxe eines jedweden Orts und nach dem sie genuset werden können zu verkauffen,
a 8. Gr. bis 2. Thlr.

Linden und Ahorn-Holz.

Linden und Ahorn.

Desgleichen

Noth-Büchen.

Eine 6. spaltiche Büche	"	2. Thlr. 20. Gr. Büchen-Holz.
Eine 4. spaltige	"	1. Thlr. 4. Gr.
Eine 3. spaltige	"	1. Thlr. —
Eine 2. spaltige	"	— 20. Gr.
Eine Büchener Raben-Baum	"	— 20. Gr.
Eine Büche so nicht mehr zur Mast dienet, wird nach pflichtmäßige Taxe verkaufft.		

Hain-Büchen.

Hain-Büchen.

Eine 6. spaltige	"	1. Thlr. 8. Gr.
Eine 4. spaltige	"	1. Thlr. —
	2	Eine

12 Tit. III. Von Verkauf des Holzes.

Eine 3. spaltige	-	-	16. Gr.
Eine 2. spaltige	-	-	14. Gr.
Ein Raben-Baum	-	-	10. Gr.
Ein Fuhder Spann-Knüppel	-	-	8. Gr.
Ein Fahden dergleichen Holz, von 8. Fuß hoch und 8. Fuß breit	-	-	18. Gr. bis 1. Thlr.

Nüster- und Eben-Holz.

Nüster- und Eben-Holz. Eine Nüster vor 20. Gr. bis 28. Gr. nachdem sie ist.
Ein Epen-Baum desgleichen vor 18. Gr. bis 20. Gr.

Bircken- und Effen-Holz.

Bircken- und Effen-Holz. Eine Bircke zu Nutz-Holz, nachdem sie groß ist, und zu gebrauchen von 4. Gr. bis 1. Thlr.
Ein junger Linden-Stamm so zum versehen starck genug ist - - 2. bis 3. Gr.
Ein Schock Floßweden - - 3. Gr.

Bircken- und Effen-Holz soll nicht Baum-weise sondern zu Klafftern gehauen und also verkauft werden, und wie eine Klaffter beschaffen seyn soll. Sonsten soll das andere Bircken- und Effen-Holz mit den Zöpfen, denen so dasselbe begehren angewiesen in Scheiter gehauen und in Klafftern, deren jede 3. Ellen hoch und breit und die Scheite 3. Fuß lang seyn sollen, nach den ordentlichen Holz-Maas gesetzt, und nach der zu Ende dieses Tituls befindlichen Taxe verkauft werden, im Fall aber einer darüber hauet, und sie grösser machet, der soll des Holzes und des dafür bezahlten Geldes verlustig seyn.

Epen-Holz.

Epen-Holz.

Ein Epen-Baum - - 12. Gr. bis 1. Thlr.

Haseln- und Werfften-Holz

Haseln- und Werfften-Band-Holz.

Ein Schock Thienen-Bände	"	10. Gr.
Ein Schock Faf-Bände	"	5. Gr.
Ein Schock Tonnen-Bände	"	4. Gr.

Rieh-

Kiehlen = Diehlen.

Kiehlen = Diehlen.

Ein Schock a 24. Fuß lang 18. Thlr.

Eichene = Bretter.

Eichene Bretter

Eichene Schiffs-Plancken oder Diehlen welche die Holz-Händler auf denen Heyden auf ihre Kosten schneiden lassen, sollen nicht geringer als das Schock zu 32. Thlr. verkauffet werden, und wird das Forst-Ambt nach ihren Pflichten dahin besorget seyn, daß die Taxe nach und nach erhöhet werde, sonst werden die Schocke auf folgende Arth ausgerechnet.

- 1. Bohle 4. Zoll dick, 40. Fuß lang, macht 4. Cravelen, a 24. Fuß
- 1. — 3½. — 36. — — 3. — a 24. —
- 1. — 3. — 30. — — 2. — a 24. —
- 1. Post von 4. — 18. — — 1. — a 24. —

So daß

- 15. Bohlen 4. Zoll dick, 40. Fuß lang, 60. Cravelen, ausmachen,
- 20. — 3½. — 36. — 60. — —
- 30. — 3. — 30. — 60. — —
- 40. — 2½. — 36. — 60. — —
- 48. — 2½. — 30. — 60. — —

60. Cravelen a 2½. Zoll dick, 24. Fuß lang, 60 Cravelen ausmachen,
 60. Pöste a 4. Zoll dick, 18. Fuß lang, 60. Cravelen ausmachen,

Ein Schock Eichene Zaun Plancken von 10. Fuß lang 20. Gr. sind sie aber länger muß vor jeden Fuß 2. Gr. mehr gegeben werden.

Das Tausend Eichen Dachspahn " " 12. Gr.

Sonst müssen Unsere Cammer und Ober-Forstmeister im gleichen Holz- und Magazin-Schreiber besorget seyn, daß alljährlich gute Nothdurfft an Sageblöcken auf Unsern Schneide-Mühlen angeschaffet, abgeschnitten, und nach der hierunter gemachten Verfassung und Taxe Uns zum besten verkauffet und treulich berechnet werden.

D

Klass.

14 Tit. IV. Wegen des Raff- und Lager-Holzes, &c.

Klaffter-Holz.

Klaffter-Holz.

Wenn die Scheite drey Rhein-Ländische Fuß mit den Kerb lang, und die Klaffter 6. Fuß breit und hoch ist.

I. Klaffter Kiehn-Holz " " 6. bis 8. Gr.

I. Klaffter Elsen-Holz " " 14. bis 16. Gr.

Nachdem es nahe oder weit abgelegen und genuset werden kan. Wird es aber in doppelter Länge gehauen und zu Darr-Holz verkauffet jedes Schock 16. bis 20. Gr.

TIT. IV.

Wegen der Unterthanen Raff- und Lager-Holze, wofür sie ein gewisses Einmieths-Geld oder Miethe-Hafer geben.

§. 1.

Wie es mit den Raff- und Lager Holze zu halten und einzurichten.

Diejenigen Unterthanen so zu Unsern Aemtern gehören und sich auf Unsern Heyden das Raff- und Lager-Holz zu ihrer Nothdürfftigen Feuerung, keinesweges aber zum Verkauf zu holen, einmiethen, sollen sich auf denen Holz-Märkten allemahl gebührend melden, und sodann die gewöhnliche Zettel fordern, auch gleich nach Michael aber wenn sie den Zettel lösen, das Einmieths-Geld welches die Cammer Pflichtmäßig zu reguliren hat, statt des bishero entrichteten Holz-Hafers gleich durch, es mögen unsere oder Adelige und andere Unterthanen seyn entrichten.

§. 2.

Die Einmieths-Zeit.

Die Einmieths-Zeit hebet sich von Michael an und wehret bis Ostern.

§. 3. Ein

§. 3.

Ein Ampts-Unterthan, wenn derselbe in den Wö-
 chentlichen zweyen Raff- Holz- Tagen welche man ihm
 determiniren wird, mit einem zweyspännigen Wagen
 nach der Heyde fährt, erleget dafür von Michaelis bis
 Ostern 16. Gr. bis 1. Thlr. nachdem es nahe oder weit,
 nebst den gewöhnlichen Stamm- und Zettel- Gelde, nehm-
 lich von jeden Thlr. 3. Gr. Stamm-Geld und den Holz-
 Schreiber vor jeden Zettul an Drucker-Lohn 3. Pf. an
 denen Orten aber wo der Holz- Hafer eingeführet ist,
 giebt ein Unterthan auf obbemeldte Zeit vor einen zwey-
 spännigen Wagen Vier Scheffel Hafer, welchen Er jedes-
 mahl nach der Cammer-Taxe bezahlen muß, hat er aber
 einen vierspännigen Wagen, so muß er noch eins so viel
 an Gelde entrichten, es muß auch bey Straffe kein ander
 Holz als was zu nichts als zu Feuerung dienlich wegge-
 gefahren werden.

Die Unterthanen
 erlegen vor das
 ihnen zu holen
 erlaubte Raff-
 Holz ein gewis-
 ses und vom 16.
 3. Gr. Stamm-
 Geld, wo aber
 der Holz- Hafer
 eingeführet ist,
 muß solcher nach
 der Cammer-
 Taxe bezahlt
 werden.

§. 4.

Wenn auch einige Bürger oder Bauren so nicht
 Unsere Ampts- Unterthanen sind, sich einmietthen wolten,
 so soll ihnen solches nicht verwehret seyn, sie sollen aber
 1. Thlr. 8. Gr. bis 1. Thlr. 16. Gr. geben, imgleichen das
 Stamm-Geld erlegen, und gleich Unsern Unterthanen
 einen Zettel darüber lösen, solche auf den Wöchentlichen
 Holz-Tagen bey sich haben, und vorzeigen, auch wenn
 sie sich wieder einmietthen wollen, die vorige Zettel bey
 Straffe 12. Gr. vor jeden Zettel, wieder ausliefern;
 Hiernächst wird nicht verstattet, daß einer oder nur etliche
 aus einem Dorffe sich auf einer Heyde einmietthen, sondern
 es soll die ganze Gemeinde dazu sich resolviren, oder dessen
 gar enthalten.

Wie es zu hal-
 ten wann sich
 Bürger oder
 Bauren so keine
 Amts-Untertha-
 nen seyn, einmie-
 then.

§. 5.

Und wenn sich finden würde, daß ein Nachbahr den
 andern mit dergleichen Raff- und Lager- Holz unter der
 D 2

Wie diejenigen
 angesehen wer-
 den sollen, wel-
 che

16 Tit. V. Von Pfändung des entwendetē Holz. 2c.

ch mit dem Raff
oder Lager- Holz
einen Handel
treiben.

Miethe verlegete, oder sonst Handel damit triebe, so soll derselbe nach Unserer Erkändnuß hart bestraffet werden.

Wer aber ohn eingemiethet zu Holze fährt, soll am Leibe, nicht aber an Gelde, welches hiermit ernstlich und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade gänzlich untersaget wird, bestraffet werden. Diejenigen welche das Raff- und Lager- Holz frey hohlen, und denen es entweder in ihren Lehn- Briefen und Privilegien verschrieben oder es sonst erweislich gemacht, sind ebenfalls schuldig nicht nur die gewöhnliche gedruckte Zettel auf den Holz- Märkten zu lösen, sondern auch die Wöchentliche Holz- Tage gleich andern Unsern Unterthanen so sich eingemiethet, ordentlich zu halten, und sich ausser den bey der vorbemeldten Straffe in der Heyde Holz zu hohlen nicht betreten lassen.

Welche das Raff- und Lager- Holz frey haben, müssen gleich andern die gewöhnliche Zettel auf denen Holz- Märkten lösen.

TIT. V.

Von Pfändung des entwendeten und zur Ungebühr geholten Holzes und dessen Bestrafung.

§. I.

Bestrafung
derjenigen, wel-
che sich unterste-
hen Holz aus
denen Heyden
ohne Zettel zu
holen.

Säferne sich jemand unterstehen würde, auf Unsern Heyden Holz ohne Anweisung oder Zettel und eigenmächtiger Weise zu hauen, es sey Grünes oder Trockenes, der soll das Holz dem Werthe und des Ampts- und Forst- Bedienten so ihm darüber betroffen pflichtmäßiger Taxe nach bezahlen, und am Leibe durch Gefängnuß bey Wasser und Brod den Spanischen Mantel, Stock, und dergleichen empfindlich abgestraffet werden, und sollen die Forstbedienten ihrer Pflicht gemäß, auf die Heyden fleißig acht haben, daß auch in diesem Stücke Uns kein Schade geschehen möge.

§. 2. Ferner

Tit. V. Von Pfändung des entwendeten Holzes. 17

§. 2.

Ferner wollen Wir, daß kein Unter-Forst-Bedienter bey Straffe der Cassation hinführo einen Delinquenten welcher Holz Dieberey oder ander auf den Heyden vorge-nommenen Unbefugniß halben gepfändet worden, ohne Vor-wissen Unserer Cammer-Präsidenten, Ober-Forst-Meisters und Cammer Beambten und Holz-Schreibers, oder wer sonst den Holzmarckt mit beygewohnet, das Pfand wieder loßgebe, oder selbst die Straffe dictire, sondern jedesmahl die Delinquenten sofort im Amte melde, und die Pfände zugleich dabey abliehere, die Verbrechere bey dem Holz-Marckte zur Bestraffung richtig angebe, und keinen ein-zigen bey angedroheter Straffe verschweige.

Es soll kein Forst-Bedien-ter sich heimlich mit den Delia-quenten abfin-den, und ihm das Pfand ohne vorwissen wie-dergeben.

§. 3.

Dafern auch Unsere Forst-Bediente jemanden, wel-cher auffer Unser Amts-Jurisdiction und ein Adelicher oder Magistrats-Unterthan wäre, in denen Heyden Holz Diebereyen zu begehen, ertappen solten, sollen sie densel-ben sofort Pferde und Wagen abnehmen, und ins Amte liefern, welches denn in Gegenwart des Forst-Bedienten die Sache untersuchen, und den Thäter nach vorgemeld-ter Urth abstraffen, auch das darüber gehaltene Proto-coll bey dem nächsten Holz-Marckte zur Berechnung abge-ben soll.

Denen Adeli-chen oder Städ-tischer Unter-thanen sollen Wagen und Pferde genom-men und ins Amte gebracht werden, wenn sie bey Holz-Diebereyen be-troffen werden.

§. 4.

Da auch sich zutrüge, daß einer oder ander Pfand-kehrung zu thun sich unterstehen, und sich nicht pfänden lassen wolte; So sollen Unsere Forst-Bediente mit Hülffe anderer denselben, wenn es ein Frembder und nicht ange-sessen ist, mit Gewalt angreifen, und ihn Persönlich ins Amte liefern, da denn derselbe nach Unser nächsten Bes-tung in die Karren gebracht, oder sonst andere zum Ab-scheu mit harter Leibes-Strafe beleyet werden soll.

Wie es mit de-nen zu halten so Pfand-keh-rung thun.

§. 5.

Damit auch hinfünftigt wegen Citirung und Ab-hörung

Die Unter-Forst-Bediente

18 Tit. VI. Von Beklopff. u. Beschelung des Holzes.

sollen eine Specification der Forst Delinquenten 14. Tage vor den Holz-Märkten im Amte übergeben.

hörung der Strassälligen ordentlich verfahren werde; so sollen Unsere Unter-Forst-Bediente, als Heyde-Reuter, Haasen-Heger, Hege-Meister, Schulken und Heyde-Läuffer vierzehnen Tage vor den Holz-Märkten Unsern Beampten eine genaue Specification derer Forst-Delinquenten nebst Benennung der Factorum übergeben, welche alsdenn die Citationes unnachlässig zu besorgen haben.

TIT. VI.

Von Beklopffung, Beschälung und Beringelung des Holzes.

§. I.

Wie diejenige angesehen werden sollen, so die Bäume beklopffen, beschälen, berिंगeln und bebrennen.

Nachdem auch bis anhero wahrgenommen worden, welchergestalt einige Unserer Unterthanen imgleichen die Hirten sich unterstehen Bäume zu beklopffen, zu beschälen und zu berिंगeln, und sowol in den Heyden als auf den Aeckern zu bebrennen, oder gar niederzuhauen, und alsdenn, wenn sie trocken sind, wegzufahren; Wir aber dergleichen schädliche Unternehmungen mit Nachdruck gesteuert wissen wollen, so soll derjenige welcher auf vorgeschriebene Arth einen Eich-Baume Schaden zufüget, zum ersten mahl drey Tage im Stock liegen, das andere mahl aber einen Monat farren, auch bey dem, auf dessen Lande dergleichen beschädigter Baum gefunden wird, so lange bis er einen andern Thäter anzeigt geblieben, angehalten, und keine Exception angenommen werde, und wenn Unsere Heyde-Bedienten jemand darüber betreten würden, haben sie sogleich ohne Unterscheid Pferde und Wagen wegzunehmen, und in die nechste Gerichte zu bringen, und davon an Unserer Cammer und Ober-Forst-Meistere zu referiren, welche wegen Veytreibung der Straffe behörige Anstalt machen werden.

§. 2. Es

Tit. VII. Wie es mit Abfolgung des freyen 2c. 19

§. 2.

Es sollen auch die Hirten zu mehrer Verhütung des Es soll kein sen, wenn sie mit dem Vieh in die Heyden treiben, Hirt weder Beil kein noch Feuerzeug Beil noch Feuerzeug bey sich tragen, oder im widrigenfall im Holz tragen. hart darüber bestraffet werden.

TIT. VII.

Wie es mit Abfolgung des freyen oder um dritten Theil und halbe Bezah- lung verwilligten Holzes gehalten werden solle.

§. 1.

Wenn Wir auch einigen Unfern Vasallen Die Forst- und Unterthanen einiges Holz zu ihrem Bau Bediente sollen oder auch zur Feuerung mit Gnaden schen- nicht mehr noch ken, oder sonsten um halbe oder dritte Theil weniger Holz, auch keine ande- re Sorten, als die Königl. Ver- ordnung besa- get, anweisen u. abfolgen lassen. Bezahlung verwilligen: So haben sich die Ampts und Forst-Bediente darnach Strictè zu achten, und nicht mehr oder weniger, auch keine andere Sorten als die von Uns ertheilte Verordnung besaget, anzuwiesen und abzufolgen lassen, gestalt es denn eben die Bewandniß mit denen zu Un- fern Ampts-Vorwerckern und Unterthanen Gebäuden be- nöthigten Holze hat, als wozu die Ampts- und Forst-Be- diente hinführo nicht das geringste ohne Unsere Special- Verordnung nehmen noch folgen lassen, oder im widri- gen Fall die doppelte Bezahlung ohnweigerlich davor zur Straffe erlegen sollen. Ohne Special- Verordnung sol kein Holz zu de- nen Ampts-Vor- werckern und Un- terthanen Ge- bäuden angewie- sen und abgefols get werden.

© 2

Tit.

TIT. VIII.

Von der Eichel- und Buch-Mast.

§. 1.

Die Mast soll von Bartholomäi an, mit keinem Vieh mehr betrieben werden.

Wann die Eichel und Buch-Mast geräth, sollen diejenige Derther wo Mast vorhanden, mit der Hütung und Aufraffung von Bartholomäi an und so lange verschonet werden, bis solche von Unser Cammer oder den Ober-Forst-Meister wiederum geöffnet und erlaubt werden. Da auch keine Mast vorhanden, ist doch niemanden zugelassen vor geschehener Besichtigung und Permission sich der Hütung zu bedienen.

§. 2.

Straffe derjenigen, welche hierwieder handeln.

Würde aber eine ganze Gemeinde, oder einer welcher in Vermögen ist, sich unterstehen, wieder dieses Unser Geboth zu handeln, soll der Urheber nach Befinden mit der Karre oder den Block abgestraffet werden, und des Aufgelesenen gleichfalls mit verlustig seyn.

§. 3.

Die Königl. Unterthanen sollen ihre Schweine in keine andere als die Königliche Mast-Hölzer einjagen.

Und wenn die Mast reichlich zuträget, also daß man auch der Unterthanen Schweine mit einnehmen lassen kan, sind dieselben nach denen vielen deshalb ausgelassenen Mandaten, insonderheit den vom 28ten Julii 1710. verbunden, ihre Schweine in Unsere Mast-Gehölze zu bringen, und bey 3. Thlr. Straffe vor jeden Stück, solche in keine frembde oder Adelige Mast zu treiben, es sey denn daß solche auf Unsern Heyden nicht angenommen werden können, weshalb sie aber ein Attest von Unserm Ober-Forst-Meister aufzuweisen haben müssen; Und ob Wir wohl nicht gemeynet sind, diejenige von Adel welche keine eigene Mast-Hölzer haben, oder die Mast bey ihnen nicht gera-

gerachen, mit Zwang dahin zu halten, daß sie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann die Schweine in Unsere Heyden treiben solten, sondern ihnen die Freyheit hierunter gerne lassen; So haben Wir doch zu ihnen das allergnädigste Vertrauen, daß sie in Betrachtung, daß ihnen mancher Vortheil aus Unsern Heyden zuwachset, Unserer Mast-Hölzer eher als anderer sich gebrauchen werden. Welche aber von denen von Adel keine eigene Hölzungen haben, und aus Unsern Heyden mit Bau- und Brenn-Holz versorget werden, oder sonst einige Douceurs von Unsern Heyden genießen, dieselbe sind verpflichtet, ihre Schweine nirgend anders, als in Unsere Mast-Revire zu bringen, bey Verlust derjenigen Vortheile, die sie nur gemeldter massen aus Unsern Heyden zu genießen haben. Würden sich auch die Stadt-Magistrate, Bürger und immediate Unterthanen dergleichen unterstehen, es sey unter was Prætext es wolle, so soll ein solcher 3 Thlr. Straffe vor jedes Stück zu erlegen, ohne alle Gnade mit der Schärffe angehalten werden, wovon der Anzeiger den fünfften Pfening zu einer Ergöblichkeit vor seine Mühwaltung haben soll.

§. 4.

Unsere Cammer- und Forst-Bediente haben auch da-
 hin zu sehen, daß die Schweine, wenn die Mast zu fallen Wenn die Mast zu fallen beginnt, sollen die Schweine eingepfahmet und gebrandt werden.
 beginnt, eingepfahmet und mit dem Ampts-
 Zeichen gebrandt, und darüber von den Beampten und Forst-
 Bedienten ein richtiges Pfahm-Register geführet werde, um
 sich bey Visirung der Buchten und Nachzählung der
 Schweine, welche oft und fleißig geschehen muß, auch
 sonst darnach richten zu können. Im Fall sich aber
 zutrüge, daß über die gebührliche Anzahl mehr Schweine,
 welche heimlich hinzugetrieben wären, sich finden
 möchten, sollen dieselbe Uns zum Besten verkaufft, und
 das Geld dafür treulich berechnet werden, auch 8 Tage
 nach geschener Auspfahmung die eingehobene Mast-
 Gelder ohne fernerer Erinnerung zur Cammer-Kenthen,
 und wo möglich, die Mast-Rechnung von jedes Orths
 Beampten mit eingesandt werden.

§

§. 5. Die

§. 5.

Wie es mit
denen Fasel-
Schweinen zu
halten.

Diejenige Fasel-Schweine, welche nicht mit in die ordinaire Huth getrieben werden, sondern bey denen Dörffern und auch in denen Mast-Revieren herum laufen, sollen allenfalls in denen Derthern, so denen Eichel- und Buch-Heyden nahe liegen, mit eingebrandt, und davon das Mast-Geld nach Unserer Taxe, welche Wir jedesmahl, wenn Mast vorhanden, setzen wollen, dafür erleget, und solches in denen Mast-Registern mit angemerket werden. Und weil Wir bisher wahrgenommen, daß in einem Ampte volle, in dem andern halbe, und in den dritten wohl gar nur Viertel-Mast gerechnet worden, so soll hinführo um mehrerer Richtigkeit halber, im ganzen Lande keine andere als volle und halbe Mast passieren, wie denn auch die privilegirte und Deputanten nebst den Beamten und Forst-Bedienten bey halber Mast, nicht mehr als die Helffte der ihnen zur Mast verschriebenen Schweine, frey haben sollen.

§. 6.

Wie es mit
den Mast-Hir-
ten zu halten.

Es sollen auch Unsere Beamte und Forst-Bediente, sobald die Mast besichtigt und ein gewisser Überschlag, wieviel Schweine eingenommen werden können, gemacht worden, sich nach tüchtigen Mast-Hirten, welche sowohl in den Heyden, als auch wenn die Schweine aufstüzig werden, guten Bescheid wissen, bemühen, denenselben so viel Schweine als sie hüten können übergeben, auch einen jeden ein Frey-Schwein mit einzujagen verstatten, und durch die Banck von jedem Stück 2 Groschen Hüter-Lohn geloben. Dahingegen müssen die Mast-Hirten vor allen Schaden, so sie abwenden können, stehen, und die durch ihre Nachlässigkeit verwahrlosete Schweine, es wäre denn, daß sie bey der Ausnahme ein Zeichen, als ein Ohr von den gestorbenen Schweine dem Eigenthums-Herrn vorzeigen könnten, bezahlen, welches ihnen an Hüter-Lohn abzuziehen.

§. 7.

Wann dies Mast
denen Dörffern

Wenn in einigen Aemptern nicht vollständige Mast ver-

Tit. VIII. Von der Eichel- und Buch-Mast. 23

verhanden, oder die Mast weit von einander entfernet, oder Ackerhöfen
oder bey den Dörffern und Vorwerckern auf den Acker ^{zu verarrendiren}
befindlich wäre, folgendß keine Hütung gemachet werden ^{sey.}
könte; So soll die Mast nach vorher geschehener Besich-
tigung und pflichtmäßigen Überschlag entweder denen
Dörffern oder denen Arrendatoribus, oder wer sonst am
meisten dafür offeriret, überhaupt verpachtet werden.
Sonstern soll niemand sich daran zu vergreifen bey harter
Straffe sich gelüsten lassen.

§. 8.

Wenn auch in denen Aemtern, unter welchen einige
Pensionarii Güther oder Vorwercker arrendiret haben, <sup>Die Pensiona-
rien, Lehnschul-
hen und andere
Privilegirte sol-
len nicht befugt
seyn, die ihnen
verschriebene
Frey-Schwei-
ne in andere
Aemter einzut-
reiben.</sup>
keine Mast vorhanden, sollen sie in andere Aemter die
Eintreibung ihrer verschriebenen Frey-Schweine nicht
prätendiren, und soll es eben so mit den Lehn-Schulzen
und andern Privilegirten gehalten werden.

§. 9.

Wenn nun die Schweine 9. bis 10 Wochen in der
Mast gegangen und fett worden, sollen solche wieder aus-
gepfemet, und an deren statt Nachmast-Schweine einge-
nommen werden, und nach Proportion der Mast für je-
des Stück wöchentlich ein gewisses, als 3. 4. 5. bis 6.
Groschen gegeben werden. <sup>Nach 9. bis 10.
Wochen sollen
die Mastschwei-
ne ausgepfem-
et, und wenn
noch Mast ver-
handen, Fasel-
Schweine ein-
genommen
werden.</sup>

TIT. IX.

Von Mast- und Umgeldern.

§. 1.

Was das jährliche Mast-Geld anbetrifft, behal-
ten Wir uns allergnädigst bevor, dasselbe alle-
mahl selbst nach Proportion des Korn-Preises <sup>Das Mast-
Geld soll nach
den Korn-
Preis reguliret
werden.</sup>
zu determiniren, das Umgeld aber bleibet nach wie vor,
nemlich von jeden Stück

§ 2

3 Gr.

24 Tit. IX. Von Mast und Umgeldern.

3. Gr.	—	Hüter-Lohn		
1. Gr.	—	Schaden-Standt,		
5. Gr.	3. Pf.	Accidens,		
welch 5. Gr. 3. Pf. folgend distribuiret werden,				
als:				
Den Ober-Jäger-Meister	—	—	10.	Pf.
Vor den Jagd-Math	—	—	3.	Pf.
Vor den Jagd-Secretarius	—	—	2.	Pf.
Vor den Empfänger	—	—	3.	Pf.
				Summa 1. Gr. 6. Pf.

Diese vier Posten werden Uns zur Casse berechnet.

Ferner

Dem Ober-Forst-Meister	—	—	1. Gr.	2. Pf.
Dem Amtmann	—	—	—	10. Pf.
Dem Holz-Schreiber	—	—	—	8. Pf.
Dem Heyde-Reuter	—	—	1. Gr.	1. Pf.
				Summa 3. Gr. 9. Pf.

bleiben vorbenandten Unsern Bedienten.

§. 2.

Von denen Nach-Mast-Schweiner werden wie vom Holke so Stamm-Geld giebet vom Thl. 3. Gr. gegeben. Von denen Schweinen aber so in die Nach-Mast genommen werden, item von verpachteter Mast, sollen die Accidentien eben so wie in nachfolgendem Titul von dem Stamm-Geld giebet, von jeden Thaler drey Groschen gegeben und auf gleiche Weise distribuiret werden.

TIT. X.

Von Stamm-Gelde.

§. 1.

Von dem Holke so entweder Ser auf Unsern Heyden Holz kauffet, oder auch solches ganz frey, imgleichen um dritten Theil oder halbe

halbe Bezahlung bekommt, er sey ein- oder ausländisch, soll allemahl nach dem Werth des Holzes von jeden Thaler 3 Groschen Stamm-Geld ohne die geringste Ausnahme erlegen. Immassen denn auch diejenige, so auf Unfern Heyden Raff- und Lager-Holz entweder frey, oder gegen eine gewisse Miethe holen, von jeden Thaler 3. Gr. zu bezahlen schuldig seyn.

ganz frey, oder um dritten Theil oder halbe Bezahlung, soll 3 Gr. Stamm-Geld gegeben werden

§. 2.

Was Wir aber zu Unfern eigenen Ampts- und Vorwercks-Gebäuden gebrauchen, davon soll kein Stamm-Geld gegeben werden.

Was zu Ampts- u. Vorwercks-Gebäuden gebraucht wird, davon wird kein Stamm-Geld gegeben.

§. 3.

Was nun obige 3. Groschen Stamm-Geld anlangt, selbige sollen folgender gestalt distribuiret werden, nemlich:

Des Ober-Jägermeisters	—	—	10. Pf.
Des Jagd-Secretarii	—	—	2. Pf.
Und des Einnehmers	—	—	3. Pf.

werden ad Cassam berechnet.

Des Ober-Forst-Meisters	—	—	8. Pf.
Des Amtmanns	—	—	4. Pf.
Des Holz-Schreibers	—	—	2. Pf.
und des Heyde-Reuters	—	—	7. Pf.

Summa 3. Gr. —

werden ihnen nach wie vor gelassen.

TIT. XI.

Vom Pflanz-Gelde.

§. 1.

Wegen des Pflanz-Geldes so bishero von denen verkauften und verschenkten Eichen erleget worden, sollen

Wie hinkünftig das Pflanz-Geld bezahlet werden soll.

wollen Wir es folgender gestalt gehalten wissen. Nämlich, daß zukünftig jeder Eich-Baum, er werde verkauft, verschenkt, oder um dritten Theil oder halbe Bezahlung verlassen, dem Werth nach pflichtmäßig taxiret, und ohne Unterscheid von jedem Thlr. des Werths zwey Groschen Pflanz-Geld, vermöge Unsers unterm 2ten Junii 1719. ausgelassenen Edicts bezahlet werden solle.

§. 2.

Wozu das Pflanz-Geld verwendet werden soll.

Die Orte wo selbst junge Eichen oder Büchen zc.

In den gehegten Hölzern soll niemand Gras mähen zc.

Und soll dieses Pflanz-Geld hinwiederum zu Anlegung neuer Eichel-Kämpfe angewendet werden, worüber Wir jedesmahl specialiter verordnen wollen. Auch müssen diejenige Derter wo junge Eichen und Büchen aus den Kern aufschlagen, mit der Hütung verschonet, auch mit einem Zaun zu Abhaltung des Wildes umzogen werden, bis das Vieh denen jungen Pflanzungen keinen Schaden mehr thun kan, vielweniger sich jemand unterstehen an dergleichen Derther Gras abzumähen oder Laub abzustreifen.

TIT. XII.

Wenn, durch wem, und wie die Holz-Märckte gehalten werden sollen.

§. 1.

Wenn und von wem die Holz-Märckte zu halten.

Nachdem Wir vor gut und Unsern hohen Interesse zuträglich befunden, die Cammern und Forst-Aembter wiederum zu combiniren; So sollen hinführo die Holz-Rechnungen gleich denen Amts-Rechnungen zu Trinitatis geschlossen, und die Holz-Märckte angefangen werden. Derjenige Ober-Forst-Meister und derjenige Cammer-Rath, wenn in den ihm zugetheilten Aembtern die Holz-Märckte gehalten werden, muß, wo möglich, denselben jedesmahl von Anfang bis zu Ende mit beywohnen, und wenn der Ober-

Tit. XII. Wenn und durch wem die Holz-M. 27

Ober-Forst-Meister wegen anderer Königl. Verrichtungen nicht zugegen seyn könnte, soll der Cammer-Rath nebst den Beambten und Holz-Schreiber, ingleichen denjenigen, welchen es der Ober-Forst-Meister committiren wird, Unser Interesse in allem observiren, damit alles wohl examiniret, die Rechnungen von Beambten und Holz-Schreiber deutlich geführet, straffällige abgehöret, und alle Vorfällenheiten so viel immer geschehen kan, abgethan, oder da solche bedenklich, davon entweder an Uns oder an das Collegium zu anderweitiger Verfügung referiret werden möge.

§. 2.

Denenjenigen, welche beyhm Holz-Märkte etwas zu bezahlen haben, oder sonstn dabey nöthig sind, ist der darzu gesetzte Tag vorher durch gedruckte Patenta oder sonstn bekandt zu machen. So sollen auch allemahl die Heyden besichtiget, und ob alle Aecker und Wiesen richtig ausgemessen und verzinset werden, auch ob sonstn zu Unsern Interesse noch einige Verbesserung bey dem Amte vorzunehmen sey, genau untersucht, und demnächst davon referiret werden. Wobey Seine Königl. Majestät allergnädigst wollen, daß denen Land-Messern, wenn einige Vermessung an Aeckern und Wiesen ihnen aufgetragen wird, ihnen dabey zugleich nachdrücklich anbefohlen werde, die Grenzen der ausgemessenen Stücke mit Grenz-Hügeln oder Pfählen gehörig zu vermahlen und zu bezeichnen. Wobey besagte Land-Messer genau zu beobachten haben, daß kein Morgen mehr als 180. Quadrat-Ruthen, und jede Hufe nur 30. Morgen in sich halten solle.

Was bey denen Holzmärkten zu observiren.

Die ausgemessene Aecker und Wiesen sollen mit Grenz-Hügeln und Pfählen bemercket werden.

Wie die Morgen und Hufen beschaffen seyn sollen.

TIT. XIII.

Von Hütung in Unsern Geheegen und Wildfuhren, item von Ziegen.

§. 1.

Seilt auch in Unsern Geheegen und Wild-Fuhren zum öfftern gute Wende vorhanden, und daher nach

§ 2

nach

Wie es mit
der Huth in den
Geheegen und
Wildfuhren ge-
halten werden
solle.

nach Gelegenheit, jedoch denen Wildbahnen ohne Scha-
den, durch Einnehmung einiges Viehes Uns einiger Vor-
theil geschaffet werden kan; So soll Unser Ober- und Hof-
Jäger-Meister, auch Cammer und Ober-Forst-Meister
durch die unter ihnen stehenden Ambts- und Forst-Be-
dienten dahin sehen lassen, daß hierunter nichts negligiret
und verabsäumet werde, wie denn die Hütung in denen
Heyden und Wäldern so wohl an die Unterthanen als
Fleischer und Schlächter jedesmahl auf Sechs Jahr, je-
doch auf vorherige Unsere Approbation, gegen ein gewisses
verpachtet, und in denen jährlichen Etats eingeführet
werden soll.

§. 2.

Die Bauer-
schaften sollen
an statt des vor-
hin und bisher
entrichteten
Wende-Hafers
ein gewisses
Wende-Geld
erlegen.

Alle Bauerschaften so von Alters her Wende-Hafer
von Unsere Tanager gegeben, wollen Wir zwar ferner bey
der Wende, jedoch daß sie in Zukunft statt des Hafers
ein gewisses an Gelde erlegen, lassen. Da aber darunter
etliche auffer denen Bauerschaften von denen Schäffe-
reyen oder sonsten mit Vieh aus neuerbaueten Vorwer-
ckern, mit auf Unsere Heyden und Tanager treiben wol-
len, soll ihnen solches, bevor sie sich mit Unsern über das
Forst-Wesen gesetzten Befehlshabern wegen eines gewis-
sen Wende-Geldes verglichen, nicht verstattet werden.

§. 3.

Die Forst-Be-
diente sollen
hinkünftig kei-
ne An- oder Ab-
zugs-Hammel
von denen Hir-
ten fordern.

Wie denn auch denen in den Aembtern befindlichen
Forst-Bedienten Krafft dieses inhibiret wird, von denen
Hirten keine An- oder Abzugs-Hammel zu fordern, son-
dern sich an denen gewöhnlichen Wende-Hammeln, nem-
lich aus jedem Dorffe, wo es bisher gebräuchlich gewe-
sen, jährlich ein Stück, begnügen lassen.

§. 4.

Denen ema-
nirten Patenten
wegen der Zie-
gen muß fleißig
nachgelebet
werden.

Hiernächst sollen auch Unsere Beambte und Heyde-
Bediente fleißig acht haben, daß denen unterm 7. Febr.
1685. 17ten Junii 1690. und 18ten Septembr. 1705. im-
gleichen vom 27ten Novembr. 1719. wegen der Ziegen publi-

Tit. XIV. Von Fischerereyen in den Heyden. 29

publicirten Patenten unverbrüchlich nachgelebet und darwider im geringsten nicht gehandelt werde; Allermassen Wir denn die Hütung derselben in Unsern Heyden hiemit nochmahlen ernstlich, und bey Straffe der Confiscation verbiethen; Sonsten aber wohl geschehen lassen können, daß an denen Orthen wo keine Holkungen vorhanden, und solche allein auf dem Felde gehütet werden, dergleichen Vieh gehalten werde.

TIT. XIV.

Von Fischerereyen in denen Heyden.

§. 1.

Was die Uns zustehende Fischerereyen anbelanget, wollen Wir darüber gleichfals gehührende Aufsicht gehalten wissen, und weder Unsern Amts- und Forst-Bedienten noch andern, wie sie auch Nahmen haben mögen, darauf zu fischen, oder sich derselben auf einigerley Weise zu bedienen, noch ein Accidens davon zu nehmen verstaten, immassen derjenige so darüber betreten wird, des Fischer-Zeuges verlustig, und über dieses noch jedes mahl in 10. Thlr. Straffe verfallen seyn soll, wovon Wir den Denuncianten den 4ten Pfennig gnädigst reichen lassen wollen. Tragen anbey zu Unserer Cammer und über das Forstwesen verordnete Befehlshabere das gnädigste Vertrauen, sie werden diejenige Heege-Seen, Teiche und Brücher, welche Wir zu Unsern Hof-Lager nicht bedürffen, zu Beföderung Unsers hohen Interesse von Zeit zu Zeit so gut sie können verpachten, und die Arrendatores dahin anhalten, daß dieselbe so wohl, als diejenige, welche Wir sonst mit dieser Freyheit begnadiget, die Leich-Zeit, der Fischer-Ordnung gemäß, wohl in acht nehmen, und sich in derselben des Fischens enthalten, wie denn die darwider Handelnde mit dem Block oder Spanischen Mantel abgestraffet werden, und des Fischerzeuges zugleich verlustig seyn sollen.

Wie es mit der Fischererey auf denen in den Königl. Heyden befindlichen Seen, Teiche und Brüchen gehalten werden solle.

§

§. 2. Ebe-

§. 2.

Es soll sich Keiner mit Hamen, Baden und brennenden Riehn auf den Seen, Teichen und Brüchen betreten lassen.

Ebenermassen wird auch das Fischen und Krebsen mit Hamen und Baden, imgleichen mit brennenden Riehne oder andern Feuer bey nur gemeldter Straffe verbotthen, und soll der, so darüber betroffen wird, ob er schon keinen Schaden gethan, dennoch mit solcher Straffe belegt werden.

TIT. XV.

Von Raden u. Auskauffung der Aecker.

§. 1.

Wie es mit den Dörtern welche zu Acker oder Wiefewachs dienlich gehalten werden soll.

Sir befehlen Unsere Cammer- und Forst-Bedienten gnädigst, wenn sich in denen Heyden und Wildbahnen einige Dörter befinden, welche zu Unserm besten zu Acker oder Wiefewachs, ohne Nachtheil Unserer Geheegen, geräumet werden können, solche mit Unserm Vorwissen, aufs beste an den Meistbiethenden zu verpachten, und das Geld zu Unserer Cammer-Kenthey einlieffern zu lassen.

§. 2.

Die Forst-Bediente sollen von denen Bauren keine Aecker kauffen.

Die neugeradete Aecker und Wiesen sollen zu den Aemthern und Vorwerckern geleyet, oder ausgethan werden.

Die Forst-Bediente sollen nicht mehr Acker, als zu ihrem Dienst gehörig ist, frey haben.

Daferne sich auch etliche Unserer Forst-Bedienten unterstanden haben möchten, neue Rade-Länder in Unsern Heyden und Feldern zu machen, oder Acker von den Bauren zu kauffen, wodurch Unsere Unterthanen beschweret, und Unsere Dienste hintenan gesezet und veräußert werden, als soll das letztere hiemit gänzlich verbotthen seyn, die neu geradete Aecker und Wiesen aber entweder zu Unsern Aemthern und Vorwerckern geleyet, oder durch einen Landmesser gemessen, nach Morgen-Zahl, als jeden Morgen wie obgemeldet, zu 180. Quadrat-Ruthen eingetheilet und per Licitationem an den Meistbiethenden überlassen, den Heyde-Bedienten aber nicht mehr an Acker und Wiefewachs, als von Uns zu ihrem Dienst geleyet ist, weshalb mit nächsten eine proportionirliche Ein-

Tit. XV. Von Mäden und Auskauffung 2c. 31

Eintheilung gemachet werden soll, ohne Entgeld gelassen werden. Worauf die gesetzte Befehlshabere genau Aufsicht zu halten, und anbey nicht zu gestatten, daß sie Unsere Unterthanen, wie von einigen wohl zu geschehen pfleget, zu Bestellung ihrer Aecker anstrengen und gebrauchen, sondern solches durch ihr Gespann verrichten lassen, und zwar bey Straffe des Karrens auf der Bestung Zeit Lebens, wer darwider handeln wird.

Die Forst-Bediente sollen die Unterthanen zu Beschickung ihrer Aecker nicht anstrengen.

S. 3.

Inmassen denn auch einen jeden bemeldten Forst-Bedienten eine gewisse Anzahl Vieh Weyde frey zu halten gesetzet, von den übrigen aber das gewöhnliche Weyde-Geld, oder den Umständen nach, der gewöhnliche Weyde-Hafer entrichtet, das Vieh auch vor den gemeinen Hirten, wosferne der Forst-Bediente nicht allein in der Heyde wohnet, mit getrieben werden soll; Unsern Beamten aber wird auf den Heyden Aecker zu räumen oder Vieh daselbst zu halten, gänzlich untersaget. Wenn auch auf einigen Heyde-Ländern oder Unsern Unterthanen zugehörigen bewachsenen Aeckern einiges Bau-Nutz- oder Brenn-Holz vorhanden, und dieselbe sothane Aecker, welche bißhero als Heyde consideriret worden, hinwieder räumen wollen, sollen dieselbe sich bey Unser Cammer, Ober- und Hof-Jägermeister auch Ober-Forstmeister vorher gebührend melden, welche die verwachsene Dexter in Augenschein nehmen, und sodann Uns berichten sollen, ob es wegen des Nutzbaren Holzes ihnen zugelassen werden könne, dieselbe hinwiederum zu räumen, da Wir denn Unsere gnädigste Resolution ertheilen, und vorhero Veranstaltung machen wollen, daß alles Eichen auch Nichten Bau- und Brennholz von denen Forst-Bedienten zu Unsern Besten entweder verkaufft, oder zu Unsern hiesigen Holz-Märkten, gegen Erlegung der Transport-Kosten, anhero geliefert, dasjenige aber so Wir nicht nutzen können, ihnen zu ihrer Ergölichkeit gelassen werde.

Der Forst-Bediente soll eine gewisse Anzahl Vieh Weyde frey haben, vor das übrige muß er das gewöhnliche Weidengeld oder Weyde-Hafer entrichten.

Beambte sollen auf den Heyden kein Aecker räumen oder Vieh halten.

Wie es wegen des Bau-Nutz- oder Brennholzes so auf denen Heyde-Ländern oder der Unterthanen gehörigen Aecker sich befindet, wenn sie solche räumen wollen, gehalten werden solle.

Wie denn auch die Mäde-Länder nicht mehr ungemessen ausgethan, sondern allemahl nach Morgen Zahl

Die Mäde-Länder sollen nicht den

32 Tit. XVI. Von Beuten, Zeidlern, Theerb. 2c.

ungemessen
ausgethan wer-
den.

Über die Ver-
miethung muß
ein Contract auf
gewisse Jahre
eingesetzt
werden.

den Morgen zu 180. Ruthen gerechnet, eingetheilet, und solchen Leuten überlassen werden sollen, welche die darauf gesetzte Pacht richtig abliefern, und keine Reste aufschwelen lassen; Und ist über sothane Vermiethung der Ländern allemahl ein Contract auf gewisse Jahre von Unserer Cammer zu ertheilen, und das dafür einkommende Geld in Unsere Amts-Rechnung gehörig in Einnahme zu bringen.

TIT. XVI.

Von Beuten, Zeidlern, Theer-Bren-
nern und Kohlen-Schwehlern.

§. 1.

Wie diejenige
sich zu verhal-
ten, so auf de-
nen Heyden zeid-
eln wollen.

Diejenige so auf Unsern Heyden zeideln, sollen auffer denen zugedeckten Töpffen, mit welchen sie auf das allerbehutsamste umzugehen haben, auf und von der Heyde kein Feuer führen, würde aber einer darwider handeln, welcher aufferhalb des Töpffes irgendwo etwas liegen liesse, ob es gleich keinen Schaden thäte, der soll 2. Thlr. und nach Befinden ein mehrers zur Straffe erlegen, und den Denuncianten der 4te Theil davon zugewandt werden.

§. 2.

Balckenhauer,
Stabschläger
2c. imgleichen
Kohlenbrenner,
müssen bey
trockner Som-
mers-Zeit und
grosser Hitze
kein Feuer auf
denen Heyden
machen.

Nicht weniger müssen auch Unsere Forst-Bediente auf die in Heyden befindliche Balcken-Hauer, Stabschläger, Theer- und Potasch-Schwehler, imgleichen Kohlenbrenner, fleißig Aufsicht haben, und selbige dahin anweisen, daß sie ihre Hanthierung mit aller Fürsichtigkeit betreiben, bey trockener Sommers-Zeit und grosser Hitze gar kein Feuer, sowol zu machung der Asche als auch Kohlen anlegen, sondern nur im Früh-Jahr und Herbstzeiten sich dessen gebrauchen, damit Uns durch ihre Unachtsamkeit

Samkeit kein Schade zugefüget werde. Wenn aber Feuer, Das Feuer auf
da Gott vor sey, in den Heyden entstehen solte, den Heyden
haben sich dieselbe bey Zehen Thaler Straffe dabey einzufinden, müssen sie mit
und solches löschen zu helfen. löschen helfen.

§. 3.

Weiln Wir auch mißfällig vernehmen müssen, daß Wegen des all-
sich einige Unserer Unterthanen, sonderlich ohnweit Ber- zuvielen Kohlen-
lin, so sehr auf das Kohlen schwehlen geleet, daß sie auch schwelens, wor-
ihre vornehmste Hanthierung und Acker-Bau darüber auf sich Unsere
hintenangesetzt, überdem auch unsere Heyden durch Unterthanen le-
das Kohlen schwehlen sehr angegriffen worden: So gen und dadurch
wollen Wir solches hinkünftig ihnen nicht mehr gestat- ihre Handhie-
ten, sondern befehlen Unsern Beambten und Forstbedien- zung hintenan-
ten hiemit gnädigst jedoch ernstlich genaue Aufsicht zu ha- setzen, soll ihnen
ben, daß denenselben nur an solchen Holze welches zum ein gewisses an
Bau untüchtig, gewisse Zahl von Mieler Hauffen ge- Mielerholz an-
geben, diese Anzahl aber nicht überschritten werde. gewiesen werden

TIT. XVII.

Vom Potasche sieden und Wende-
Asche schmelzen.

§. I.

Weiln Wir wahrgenommen, daß in eini- In denen
gen Unsern entlegenen Heyden, insonderheit Heyden wo viel
denen Schönebeck-Grimmiz-Zehdenick-und Lagerholz ver-
Zechlinschen viel Lagerholz verderben und handen, und we-
umkommen muß, weil es wegen der Ferne nicht zu nützen, gen der Ferne
als befehlen Wir Unserer Cammer gnädigst zu veranstal- nicht genüget
ten, daß gewisse Potasch-Sieder angesetzt werden, die werden kan, sol-
Uns die Pot- und Wende-Asche um gewisses Macherlohn len Potaschen-
liefern müssen. Sieder angefe-
set werden.

3

§. 2. Da

§. 2.

Welcher ge-
stalt denen Glas-
Hütten erlaubt
seyen soll, die be-
nöthigte Asche
zum Behuff des
Glasfes durch
gewisse dazu be-
stellte Leuthe
schwehlen zu
lassen.

Da Wir auch Unsern Glas-Hütten gnädigst conce-
diret haben, die benöthigte Asche zum Behuff des Gla-
ses in denen Heyden schwehlen zu lassen, solches aber bis-
hero unordentlich tractiret worden, so wollen Wir daß er-
meldte Glas-Hütten nicht einen jeden ohne Unterscheid,
sondern durch gewisse dazu bestellte Leuthe in denen Hey-
den von dem Lagerholz schwehlen lassen sollen, welche doch
dahin sehen müssen, daß alle Vorsichtigkeit dabey gebrau-
chet werde, damit in den Heyden kein Schade geschehe,
widrigenfalls sie dafür haften sollen.

TIT. XVIII.

Von den Schneide-Mühlen und wie es
mit Annehmung und Abschneidung
der Blöcke zu halten.

§. 1.

Wie es hin-
künftig mit de-
nen Schneide-
Mühlen gehal-
ten werden solle.

Weyln Wir vor gut ansehen, daß die
Schneide-Mühlen, deren Nutzungen bisher
steigend und fallend gewesen, auf gewisse
Jährliche Fixa oder Pacht-Geld gesetzt, mit
denen Müllern zu dem Ende Contracte aufgerichtet und
alle Sechs Jahre renoviret werden; Als hat die Cam-
mer und die Ober-Forstmeistere mit denen auf Admini-
stration gestandenen Mühlen sowohl als mit denjenigen,
welche nach ihren Vorschreibungen oder Privilegien die
Sageblöcke um den halben Schnitt bekommen, es also
einzurichten, Unser Interesse auch dabey nach Möglich-
keit zu suchen und diese Einkünfte so dann im Forst-Erat
Jährlich mit anzusehen.

§. 2. Und

§. 2.

Und obwohl zeitbero einigen Schneide-Müllern die Schwarten abgenommen, und vor jeden Schnitt derselben Ein Pfening gereicht worden: So soll doch damit fernerhin nicht continuiret, sondern denen Müllern die Schwarten gelassen, und ihnen kein Geldt dafür gereicht werden.

Denen Schneide-Müllern sollen die Schwarten gelassen, und kein Geld mehr dafür gegeben werden.

§. 3.

Gleichwie Wir auch bisher erfahren, daß auf den Schneide-Mühlen grosse Mißbräuche, Unterschleiffe und Diebereyen vorgegangen, dergestalt, daß Wir zum öftern nicht einmahl die Blöcke, so darauf geschnitten worden, bezahlt bekommen, sondern an statt des vermeinten Nutzens nur Schaden dabey gehabt; Überdem auch viele Blöcke, so aus Unsern Heyden gestohlen oder Unsern Unterthanen zu Reparirung ihrer Gebäude gegeben, dahin gebracht, und abgeschnitten werden: Wir aber solchen Unfug weiter nachzusehen keinesweges gewilliget seyn. Als setzen, ordnen, wollen, und befehlen Wir hiemit allergnädigst und ernstlich, daß hinführo alle Schneide-Müller, sie seyn unter Unsern Aemtern oder Ritterschafft, Städten und Landsassen belegen, in Eydes-Pflicht genommen werden, daß sie von Niemand, er sey Fremd oder Einheimisch einen Block vor der Mühle annehmen wollen, es habe denn derjenige, so solchen überbracht, durch ein glaubhaftes Attest von denjenigen Beampten und Forstbedienten oder anderer Herrschafften, allwo der Block gehauen und geholet, verificiret, daß es damit seine Richtigkeit habe, und der Block Niemanden entwendet worden, welche Scheine jedemahl von denen Müllern auf dem Holzmarckt übergeben und mit denen Rechnungen conferiret werden müssen.

Die Schneide-Müller sollen keinen Block ohne Attest von den Beampten oder Forst-Bedienten ab-schneiden noch annehmen.

§. 4.

Woferne nun jemand von denen Schneide-Müllern darwider handeln und einen Block ohne dergleichen Schein

Straffe der Schneide-Müller, so ohne At-

test einen Block annehmen und abschneiden. Schein vor die Mühle annehmen würde, derselbe soll nach den unterm 24. Junii 1712. publicirten Edicten vor jeden Block in 55. Thlr. Straffe, als wohin Wir sothanes Edict krafft dieses extendiret haben wollen, verfallen seyn, wie auch das Holz confisciret, und derjenige, so solches überbracht, ins besondere dafür gestrafft werden, und sollen von diesen 55. Thlr. Straffe 5. Thlr. dem Denuncianten zur Ergölichkeit gereicht die übrigen 50. Thlr. aber Uns berechnet werden.

TIT. XIX.

Von Berechnung und Einbringung
der Holz- und Mast-Gelder auch an-
dern Forst-Revenuen.

§. 1.

Wie es mit den Revenuen so aus denen Forsten kommen, gehalten werden solle.

Sit denen aus Unsern Forsten einkommenden sämtlichen Revenuen soll es dergestalt gehalten werden, daß, was die grosse Posten, so die Kauffleute vor empfangenes Holz bezahlen, betrifft, solche sogleich nach der ihnen davon zugefertigten Rechnung an Unsere Cammer-Kenthen bezahlet, und die darüber erhaltene Quitung so dann Unsern Beampten statt baaren Geldes extradiret, die Kauffleute aber hingegen von den Beampten quitiret werden sollen.

§. 2.

Die Gelder so bey Ausnehmung der Mast-Schweine einkommen, sollen zur Cammer-Kenthen geliefert werden.

Gleichergestalt sollen auch die bey der Ausnehmung der Mast-Schweine einkommene Gelder, Unserer deshalb ertheilten Verordnung gemäß, bey der Ausnehmung überzählet, sofort eingepacket, versiegelt und zu vorgedachter Unserer Cammer-Kenthen, gegen Quitung, abgeliefert werden.

§. 3. Weilm

S. 3.

Weiln aber auch an den Meisten Orten fast täglich einige Kleinigkeiten an Forst-Gefällen eingenommen werden. So sind Wir zwar zu Frieden, daß solche Unsere Beampte, weil ohne dies ein jeder wegen der Amts-Revenuen genugsame Caution bestellet, so lange in Verwahrung behalten, bis so viel einkommt daß solches abzuliefern die Mühe belohnet. Es müssen aber dieselbige wenigstens alle Quartale mit denen entlegenen Forstbedienten, welche sothane Kleinigkeiten incassiren, sich berechnen, die Gelder abfordern, davon einen Extract machen, und solchen nebst den Geldern zur Cammer einschicken, immassen die Cammer keinem Beampten über 300. Thlr. creditiren soll, zu welchem Ende alle Quartale richtige Rechnung mit ihnen gehalten, und das Geld abgefordert werden muß, angesehen, wenn hierunter etwas ver säumet werden, und Uns zum Schaden gereichen solte, Wir solches von ihnen fordern wollen.

Die Beampte sollen die Kleinigkeiten in Forst-Gefällen einnehmen und so lange an sich behalten bis es die Mühe verlohnet solche zu übersenden.

TIT. XX.

Von Feuer-Schaden auf den Heyden.

S. I.

Sebiethen und verordnen Wir, daß Niemand, er sey wer er wolle, einiges Feuer weder im Walde noch auf dem Felde, wo Holzungen anstossen, machen, oder des vordachten Nachtschens und Krebsens mit Feuer, ingleichen des Tobackschmauchens, bey trockener Sommerszeit, in denen Heyden, bey Unserer höchsten Ungnade und bey Vermeidung zehnjährigen Karrens auf der Bestung, auch nach Befinden härterer Leibes- und Lebens

In den Heyden, und auf dem Felde wo Holzungen anstossen, soll bey Straffe 10 jähriger Bestung Arbeit kein Feuer ange macht werden.

R

Straffe

Straffe gebrauchen sollen; Und befehlen zugleich allen Unsern vorbenannten Bedienten, insonderheit aber denen welche Wir zur Aufsicht Unserer Heyden und Holzung bestellet, und bestellen lassen, hiemit gnädigst jedoch ernstlich, daß sie sambt und sonders ein wachendes Auge darauf haben, auch ein jeder an seinem Orthe steiff und feste darüber halten solle, damit dieser Unserer Verordnung überall gehorsamst möge nachgelebet und alle Feuer-Schaden nach Möglichkeit verhütet werden.

§. 2.

Diejenigen, so eine Wiese oder Acker ausbrennen wollen, sollen sich vorher bey der Obrigkeit des Orts melden, und solche bey stillem Wetter in Beyseyn des Forstbedienten anstecken.

Ehe das Anstecken geschieht, sollen die Orter mit einem breiten Steig, damit das Feuer nicht überlauffen kan, beschippet werden.

Sollen nicht eher weggehen bis alles ausgelöschet.

Bestrafung derjenigen, so die Heyden um der

Solte aber einer oder ander aus dringender Noth eine verwachsene Wiese anstecken und das alte Werfft und Strauch ausbrennen, oder auf dem Felde auch um das Land zu reinigen Feuer anlegen müssen, so soll doch solcher mit Vorbewußt, Willen und Genehmhaltung der Obrigkeit, auch in Beyseyn der Forstbediente desselben Orts geschehen, die es denn eher nicht als bey stillem Wetter, und da man keines Windes zu befahren, verstaten, auch ehe das anstecken geschieht, die Orther welche angestecket werden sollen, mit einem breiten Steig damit das Feuer nicht überlauffen könne, beschippen, zu dem Ende auch genugsame Leuthe mit Schippen, Spaden, Herten, und andern nöthigen Zeuge bey der Hand haben soll, damit wenn das Feuer wider Vermuthen überhand nehmen wolte, demselben in Zeiten gewehret werden könne. Wie denn auch solche Leute nicht eher vom Brande gehen sollen, bis alles gänzlich ausgelöschet ist, und solchergestalt allen besorglichen Schaden vorgebeuget worden; Würde auch jemand sich freventlicher Weise unterstehen, unangesaget der Obrigkeit und denen Forstbedienten, seine Wiesen und Aecker dennoch anzustecken, so soll derselbe nach Befinden mit empfindlicher Leibes-Straffe beleyet werden, obgleich denen Nachbarn dadurch kein Schade zugewachsen seyn möchte.

§. 3.

Insonderheit sollen die Schäfer und andere Knechte item die Hirten oder wer ihnen nur Anleitung dazu gegeben,

geben, auch wohl gar am Leben gestrafft werden, wenn sie sich unterstehen würden die Heyden um der Hütung und des Grases willen vorsehlich anzustecken, und soll demjenigen, der dergleichen Freveler nachhafftig machen wird, alles des darwider handelnden Schäfers oder Hirten Schaafes und ander Vieh zum Recompens gegeben werden.

Hütung willen
oder aus Frevel-
that anstecken.

§. 4.

Und da insonderheit hiebevorn die Hirten sowohl in denen Heyden als auch auf denen Feldern in die Bäume Feuer gemacht, daraus grosser Schade entstanden: so soll ihnen nunmehr solches bey Straffe vier jährigen Karrens auf der Bestung oder anderer empfindlicher Leibes-Straffe gänzlich verbotten seyn.

Straffe derje-
nigen so in der
Heyde in denen
Bäumen Feuer
machen.

§. 5.

Da auch an einigen Orten in der Heyde ein Brand entstehen sollte, soll man schlechterdings bey denen Schäfern und Hirten, welche auf denen durch das Feuer beschädigten Heyden hüten, wie auch bey den Dorffschafften und Gemeinden, welche an solchem Orte wo das Feuer entstanden, die Weyde gebrauchen, verbleiben, und sollen sie sämtlich nach genugsamer Erwägung der Umstände des erlittenen Schadens wegen zur Verantwortung gezogen werden. Inmassen sie sich denn auch der Weyde auf 5. Jahr lang bey schwerer Straffe enthalten sollen, es sey dann, daß der Thäter immittelst ausgemacht worden.

Diejenigen
Schäfer und
Hirten, wie auch
die Dorffschaff-
ten welche sich
der Weyde auf
denen Heyden wo
das Feuer ausge-
kommen, bedie-
nen, sollen mit
zur Verantwor-
tung gezogen
werden.
Sollen sich der
Weyde auf 5.
Jahr enthalten,
bis sie den Thä-
ter ausgemacht.

§. 6.

Da aber dennoch wider alles Vermuthen in einigen Unsern Heyden und Wäldern, welches doch Gott gnädig verhüten wolle, ein Feuer aufgieng, so soll allen und jeden Unsern Bürgern und Bauern, so die Hütung und Holzung auf Unsern Heyden haben, oder sonst auf 2. Meilen daran wohnen, bey empfindlicher Straffe hierdurch gebothen seyn, daß sie von Stund an, wenn

Die Städte
und Dörffer,
welche schuldig
sind, löschen zu
helffen, sollen
keine Kinder
sondern tüchtige
Männer dazu
schicken.

sie das Feuer ansichtig werden, zu Sturm schlagen, und die Gemeine zusammen bringen, damit sie dem Feuer, weil es ein gemeiner Land-Schade ist, auch ungefordert zulauffen, und löschen helfen, es sollen aber zu solcher Arbeit keine Kinder sondern erwachsene Mannsleuthe geschicket werden, wie sie denn auch ihrem nächsten Nachbar solches anzuzeigen haben. Würden aber diejenigen, so die Hüt- und Holzungen auf den Heyden haben, solches Feuer sehen und dasselbe zu löschen vorerzehlter massen sich nicht anschicken, noch solches ihren Nachbarn ankündigen, oder da es ihnen angezeigt würde, dennoch ungehorsamlich ausbleiben, sollen dieselbe deswegen der Hüt- und Holzung Fünff Jahr lang verlustig seyn, und sich derselben die Zeit über gänzlich enthalten, das Wende-Geld aber oder was sie statt der bisherigen Wende-Hafers oder vor das Holz hohlen an Gelde zu entrichten haben, dennoch zu geben schuldig und gehalten seyn, und soll über dehm ein jeder ausbleibender Unterthan 6. Stunden den Spanischen Mantel tragen oder in Stock gespannt werden. Diejenigen aber, so nicht Hütung oder Holz-Miethen haben, und ebenfalls gleich den andern zurück geblieben, und dem Feuer nicht zugelauffen, auch ihren nächsten Feld-Nachbarn es nicht angekündigt, sollen nach Befinden des Schadens darüber angesehen werden. Wie dann nicht weniger auch derjenige, so darum gewußt oder wohl gar das Feuer angeleget, wenn er dessen zu überführen, an Leib und Leben nach Befinden gestraffet, dieser Unser Verordnung aber in allen Stücken striete nachgelebet werden soll.

Welche das Feuer sehen und sich zum löschen nicht anschicken noch ihren Nachbarn es ankündigen, sollen der Hut auf 5. Jahr verlustig seyn.

Bestrafung derjenigen, so darum gewußt, oder wohl gar das Feuer angeleget.

TIT. XXI.

Von Pflügung der Wildbahn und Ausräumung der Wege.

§. I.
 Nachdem Uns auch durch Feuer in denen Heyden sehr grosser Schaden zugefüget worden, welches

Die Wildbahnen sollen von denen Dorff.

Tit. XXI. Von Pflügung der Wildbahn. 41

welches denn hauptsächlich mit daher rühret, daß die Wildbahnen nicht zu rechter Zeit gepflüget, noch die wüsten Wege aufgeräumt worden, als sollen diejenigen Dorfschafften, so von Alters her solches ohne Entgelt zu thun schuldig gewesen, auf Unsers Ober-Forst-Meisters, Land-Jägers oder Henderenters Andeuten, allemahl so oft es begehret wird, sich bey Vermeidung willkührlicher Straffe dazu willig einfinden.

schafften, welche sie zu pflügen schuldig, zu rechter Zeit und so oft es erfordert wird, gepflüget werden.

TIT. XXII.

Von unbefugten Jagen und Schiessen, auch andern Eingriffen und wie solches zu bestraffen.

§. I.

Wß soll Niemanden er sey Frembd oder Einheimisch zugelassen seyn, auf Unsers Heyden und Wäldern, vielweniger in Unsers Wildfuhren und Geheegen sich einer Gerechtigkeit mit Jagen, Schiessen, Hezen, Hütungen, Trifften, Fischeren, Bienen setzen, Gräseren, Abhau- und Wegführung auch Ausrahdung des Holzes oder wie es sonst Nahmen haben mag, anmassen, und haben Unsere gesambte Hende-Bediente jedes Orts und so weit sich eines jeden Revier erstreckt, gebührend Achtung zu geben auch alle dergleichen Eingriffe vor ihre Persohn selbst zu vermeiden, hingegen allemahl, so oft sie etwas so Uns hierunter nachtheilig seyn mögte, finden, solches an ihre Vorgesetzte zu berichten. Welches sie denn auch wenn jemand mit einer Flinte oder Büchse ausserhalb der Strasse oder gemeinen Wege in Unsers Geheegen betref-

Weder Fremde noch Einheimische sollen be- fugt seyn in den Heyden, Wäldern und Wildfuhren zu Jagen und Schiessen.

Wer sich mit einem Gewehr in den Königl. Geheegen betreten

§

fen

läffet, dem soll fen würde, gebührend zu observiren, solches Gewehr auch es weggenommen sogleich ohne Unterscheid und Ansehen der Person hinweg und in die nächste Gerichte gebracht werden. zu nehmen, und in die Königl. nächste Gerichte zu bringen, wegen der Bestrafung aber nähern Bescheids zu erwarten haben.

S. 2.

Wie diejenigen bestraffet werden sollen, so sich freventlicher Weise unterstehen in denen Heyden und Wildbahnen nach Wild zu schießen, zu hegen oder zu fangen.

Würde sich aber einer oder mehr freventlicher Weise unterstehen in Unsern Heyden, Wildbahnen und andern Geheegen dem Wildpreth nachzutrachten, solches zu schießen, zu hegen, oder zu fangen, so sollen Unsere Forstbediente und Unterthanen nach denen unterm 15. Novembr. 1672. und 12. Junii 1684. bereits publicirten Mandaten einen solchen Verbrecher sogleich in das nächste Amt zur Hafft zu bringen suchen, und da solches ohne Lebens-Gefahr nicht geschehen könnte, dergleichen Wild-Diebe nach den Edicten liefern, jedoch dabey wohl zusehen, daß auf die letztere Art kein Unschuldiger betroffen werde.

S. 3.

Wer sich in dem Königl. Geheegen mit Hunden und Gewehr findet, und Pfandkehrung thut, und ein Unglück daraus entstehet, so sollen die Forstbediente deshalb nicht responsible seyn, die Ubertreter hingen, wann sie zur Hafft kommen, nach Befinden an Leib und Leben gestraffet werden.

Solte aber einer oder ander so in Unsern Geheegen und Wildbahnen mit einem Gewehr oder Hunden betroffen würde, Pfandkehrung thun, und zum Gewehr greiffen, oder sich nicht in Hafft wollen bringen lassen; So sollen diejenigen so ihn pfänden wollen, denselben vorher in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigen falls aber und da dieses nichts versfangen wolte, sollen Unsere Forst- und andere Bediente und Unterthanen, welche denselben in flagranti treffen, wo es ein unbekandter Fremder und im Lande nicht angesessener, ihn mit Gewalt angreifen, und wenn hieraus ein Unglück entstünde, keiner von vorbenandten Unsern Bedienten Persohnen oder Unterthanen dafür responsible seyn, Hingegen der Ubertreter, dafern er jemand von Unsern Bedienten und Leuthen beschädigen würde, nichts desto weniger

weniger, ob er sich schon dieses mahl mit Gewalt salviren möchte, nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht allein an seinen Gütern, sondern auch, wenn er wieder habhaft worden, an Leib und Leben gestraffet werden.

S. 4.

Ferner soll sich Niemand, er sey Frembd oder Einheimisch, in Unsern Geheegen und Wildfuhren außserhalb des gemeinen Weges oder Land-Strasse, die er reiset, sich mit geladenen Gewehr finden lassen, vielweniger in denen Wäldern einen Schuß thun, es geschehe aus was Ursachen es immer wolle, und da jemand darwider handeln würde, so soll ihnen, wie bereits oben S. 1. gemeldet worden, das Gewehr so fort abgenommen, und der Fremde in den nächsten Gerichten deshalb angehalten, auch mit 150. Thlr. der Einheimische aber mit 50. Thlr. Straffe beleet, und ehe nicht losgelassen werden, bis er solches erleget, im übrigen stehet den Reisenden frey zu ihrer Nothdurfft und Beschüzung Gewehr und Büchsen bey sich zu führen.

Kein Frembder noch Einheimischer soll sich außserhalb des gemeinen Weges oder Land-Strasse mit einem Gewehr finden lassen noch einen Schuß thun,

Straffe deroes so darüber betroffen werden.

S. 5.

Da sich auch einige von Unsern Officirern unterstehen sollen, wenn sie in den Städten im Quartier liegen, wider Unsere ausgelassene Edicte nicht allein auf denen Stadt-Feldern, so den Rathhäusern zugehören, sondern auch in Unsern Geheegen, ob Wir gleich solche an andere vor ein gewisses verpachten und austhun lassen, zu jagen und zu heßen, Wir aber solches, zum Ruin Unserer Geheegen und Revenuen nicht gestatten können noch wollen, so soll ihnen der Magistrat des Orts dieserhalb Vorstellung thun, auch Unsere Verordnungen und deshalb ergangene Edicte vorzeigen, und wenn sie es alsdenn nicht unterlassen, an Uns berichten, damit Wir sie zu gebührender Straffe ziehen, und deshalb Verordnung ergehen lassen können, sollte aber der Magistrat

Die Officirer so in den Städten im Quartier liegen, sollen nicht befugt seyn weder auf Stadt-Feldern noch Königl. Geheegen zu jagen und zu heßen.

Wenn Magistratus hierinn conniviret, soll

derfelbe der Jagd-Gerechtigkeit verluftig feyn. Straffe, wenn defhalb conniviret wird.

hierinnen conniviren, fo foll derfelbe feiner Jagd-Gerechtigkeit gänzlich verluftig feyn, oder im Fall derfelbe keine Jagd-Gerechtigkeit hat, ex propriis 50. Thlr. Straffe erlegen.

§. 6.

Die Magifträte fo die Jagd-Gerechtigkeit haben, follen denen Bürgern nicht verftatten folche zu exerciren, fonder einen tüchtigen Schützen halten, nicht aber Hirten und Schäfer oder Bauren darzu beftellen.

Es follen auch die Magifträte in denen Städten, welche die Jagd-Gerechtigkeit haben, feinen von der Bürgerschaft verftatten, folche Jagden zu exerciren, wie denn auch die Rahts-Perfonnen fich deffen ebenfalls enthalten, und dazu einen tüchtigen Schützen, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte oder Bauren beftellen müffen, welcher Schütze, und fo offte ein neuer angefezet wird, von dem Forft-Ambt verendet werden muß, damit felbige fowohl in Unserer als ihrer Pflicht ftehen, und fich nach der Anno 1687. herausgegebenen Inſtruction fo wohl, als was untem im XXIII. Tit. §. 4. ferner geordnet worden, punctuell richten müffen.

§. 7.

Abeliche und andere Schützen find deffalls in Eydes-Pflicht zu nehmen, wenn fie mit Gehögen grenzen.

Wie denn die von Adel oder wer fonften Schützen zu halten berechtiget ift, und an Unſere Heyden ſtößet, ihre Schützen in Pflicht zu nehmen, und ſie an Unſere Forſt-Edicta zu verweiſen haben.

§. 8.

Die Weißgerber follen keine Hirsch-Wild- oder Reehhäute erhandeln, gerben oder gahr machen, bevor nicht derjenige, fo ſie lieffert, einen glaubwürdigen Schein produciren kan, daß er entweder ſelbſt befugt ſey

Damit auch denen Wild-Diebereyen um ſo viel mehr Abbruch geſchehen möge, und ſolche fund gemacht werden können; ſo befehlen, ſetzen und ordnen Wir Krafft vorangezogener Patente hiermit nochmahls gnädigſt und ernſtlich, daß kein Weißgerber in allen Unſern Landen ihm geluſten laſſen ſolle, eine Hirsch-Wild- oder Reeh-Haut zu erhandeln, zu gerben oder gar zu machen, es habe denn derjenige, welcher ihm ſolche zubringet oder zuſendet, zuſörderſt ſchriftlichen Schein ertheilet, daß er entweder die Jagden ſelber zu exerciren berechtiget ſey

sey, oder daß er die Haut sonst mit gutem Recht und Titul erlanget, oder von einem solchen der dessen befugt, erkaufft habe, wobey auch von dem, welcher die Haut dem Weißgerber verkaufft, oder gar machen läffet, ein gewisses Zeichen angehänget, und ausdrücklich mit in dem Schein benennet werden soll. Wenn dieses geschehen, so sollen die Weißgerber mit den Häuten Zeichen und Zetteln sich bey dem Magistrat ihres Orts anmelden, und die Häute mit einem gewissen Stempel, welcher denenselben gegeben werden soll, bemerken lassen, gestalt denn allen Obrigkeit und Magistraten, wo sich Weißgerber aufhalten, hiemit anbefohlen wird, sich hiernach allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und wenn die Weißgerber einige Wild-Häute zu ihnen bringen werden, vermöge ihrer Pflicht, fleißig acht zu haben, ob die Zeichen und Scheine übereinstimmen, und sich sonst alles richtig befinde, darauf die Häute mit den Stempeln unverzüglich zu bemerken, und ein richtiges Verzeichniß aller solcher Häute, von wem und zu welcher Zeit dieselbe erhandelt, oder in die Gahre gebracht, zu halten, auch solches bey denen Visitationen Unserer Forstbedienten auf ihr Erfordern vorzuzeigen. Wie denn auch die Weißgerber jedes Orts alle ihre Häute, so sie in und auffer der Gahre haben, sambt denen Scheinen Unsern Jagdt- und Forst-Bedienten, wenn und so offte sie selbige fordern werden, vorzuzeigen schuldig seyn sollen. Zu welchem Ende denn auch Wir Unsern sämtlichen Forstbedienten hiemit anbefehlen, sonderbahre und genaue Aufsicht darauf zu haben, und alle Jahre zu gewissen Zeiten, wenn es am bequemsten geschehen kan, Visitation anzustellen, die Zettel von den Weißgerbern abzufordern, dieselbe ob sie richtig und mit des Magistrats Verzeichniß übereinstimmen mit Fleiß zu examiniren, die in der Gahre verhandene Häute zu besehen, und wie sie es bey ein und andern gefunden haben, entweder Uns selbst oder ihren Vorgesetzten zu berichten.

die Jagd zu exerciren, oder die Haut sonst mit gutem Recht habe.

Derjenige so die Haut verkaufft oder gahr machen läffet, muß ein gewisses Zeichen anhängen.

Die Häute müssen vom Magistrat wo sich der Weißgerber aufhält, mit einem gewissen Stempel bemercket werden.

Die Magistrate müssen diejenige Häute so die Weißgerber zu ihnen bringen, wohl besehen, ob die Zeichen und Scheine richtig übereinstimmen, und selbe als denn mit dem ihnen ertheilten Stempel bemerken.

Die Weißgerber sollen Unsern Forstbedienten alle Häute nebst den Scheinen vorzeigen.

Die Forstbedienten sollen zu gewissen Zeiten des Jahrs bey denen Weißgerbern Visitation anstellen.

§. 9.

Straffe derjenige, so wider die §. 8. enthaltene Verordnung handeln.

Solte auch dieser Unserer ernstern Verordnung ungeachtet, sich dennoch einer und der ander unterstehen, selbiger zuwider zu handeln; So soll er zuvörderst der Haut verlustig gehen, und noch über dem vor jede Hirsch-Haut in 80. Thaler, vor jede Wild-Haut in 50. Thaler und vor eine Reh-Haut in 30. Thlr. Straffe verfallen seyn, und sollen dieselbe in Entstehung gültlicher Bezahlung durch Execution beygetrieben werden.

§. 10.

Beambte und Magistrate haben über den Inhalt dieser Verordnung gebührend zu halten.

Die Beambte und Magistrate in denen Städten und Dörffern sollen gleichergestalt hierüber ein wachendes Auge haben, und Niemanden durch die Finger sehen, sondern über den Inhalt dieser Verordnung gebührend halten, alle Unterschleiffe pflichtmäßig verhüten helfen, und die Delinquenten, wenn sich einige betreten lassen solten, Uns zu fernerer Verfügung sofort anmelden.

§. 11.

Die Weißgerber sollen ihre Häute nicht auffer Landes führen und verkaufen.

Und weil auch zu solchen Parthierereyen grosser Anlaß gegeben, und die Unterschleiffe dadurch geheget werden, daß die Weißgerber aus Unsern Landen mit denen unrechtmäßiger Weise an sich erhandelten und ohne Zeichen gahrgemachten Häuten in die benachbarte Lande zu Märckte ziehen, und dieselbe aufferhalb Landes verkaufen, so soll solches hiemit ganz und gar abgeschaffet, und dergleichen Wild-Häute aufferhalb Landes zu führen verbotthen, hingegen auch denen Fremden dergleichen Waaren in Unser Land einzuführen und damit zu handeln, Krafft dieses untersaget seyn, wornach sich alle Magistrate, Zoll- und Accise-Bediente allerunterthänigst zu achten, und darüber unverbrüchlich zu halten haben.

Die frembde Weißgerber sollen gleichfalls ihre Häute nicht in Unsere Lande einführen und damit handeln.

TIT. XXIII.

Wegen Bestrafung derer, welche sich auf einer gewissen Feld-Marckt oder ein und andern Revier der Jagd-Gerechtigkeit unrechtmäßiger Weise anmassen oder sonsten die Jagden auf eine verbotthene Arth exerciren.

§. I.

Da Wir auch mißfällig erfahren müssen, wasgestalt erstlich einige von Adel, welche auf einer oder andern Feldmarck Unserer Ambts- wie auch anderer Adelichen Dörffern etwa einige Scheffel Pacht, Rauch-Hüner oder etwa andere Prästationes zu heben haben, sich daher aus einem vermeinten Rechte der Jagden zugleich und ohne Unterscheid mit angemasset, und solche unter diesem Vorwand durch einen unverantwortlichen Mißbrauch eine geraume Zeit exerciret; dann auch, daß sonst allerhand Leute, durch schädliche Eingriffe seit einigen Jahren sich gar unterstanden auf frembden Feld-Marcken sich der Jagd-Gerechtigkeit, so ihnen gar nicht zukommt, sonderlich zu Winterzeit zu gebrauchen. Ingleichen daß hin und wieder in denen Dörffern Bauern und Einliegere sich einfinden, die unter dem Vorgeben ob sey es ihnen von gewissen von Adel erlaubet, besonders im Frühjahr, da der Haase seßen soll, herumlauffen, Haasen und Rebhüner und was ihnen sonst vorkommt, ohne Unterscheid todt oder doch zu nichte schießen, und im Herbstes es auf gleiche Weise beginnen: So soll alles dieses wie es in dem unterm 12. Novembr. 1715. deshalb publicirten besondern Edict weitläufftiger ausgeführet, hiemit nach-

drücklich

Verboth dererjenigen, welche sich der Jagd-Gerechtigkeit auf ein und andern Feldmarcken anmassen wollen auch solche auf eine unzulässige Art exerciren.

M 2

48 Tit. XXIII. Bestrafung derer, so die Jagd-

Straffe derjenige, so darwider handeln und auf der That betreten werden. Drücklich inhibiret, und derjenige, der auf erzehlte Weise betreten wird, das erste mahl in 50. Thlr. Straffe condemniret seyn, bey fernern Verbrechen aber jedesmahl mit dem Duplo angesehen, und derjenige Bediente, so hierunter conniviret, oder durch die Finger siehet, cassiret, auch nach Befinden über dieses noch hart bestraffet werden.

S. 2.

Die von Adel sollen ihre Jagd-Hunde nahe an den Grenzen nicht lösen noch dieselben sonderlich währen der Sezzeit frey herum lauffen lassen.

Nachdem es auch die Erfahrung zeithero gegeben, daß einige von Adel, so an Unfern Heyden und Geheegen grenzen, zum öfftern ihre Jagd-Hunde auf denern Grenzen lösen, welche denn in Unsere Heyden und Geheege lauffen, und das Wildpreth heraus auf ihren Grund und Boden jagen müssen, da Sie denn auf der Grenze sich angestellet, und solches todt geschossen haben, was ihnen aber nicht vor die Büchse gekommen, in Unfern Heyden todt gejaget, und von Raben verzehret worden, daneben auch ihre Hunde wehrender Sezzeit nicht angebunden, sondern frey herum lauffen lassen, wodurch denn dem jungen Wildpreth grosser Schade zugefüget worden; Als befehlen Wir hiemit Unfern Forstbedienten die Hunde, wenn sie also frey herum lauffen, todt zu schiessen und gehörigen Orts davon zu berichten, worauf Wir Unsere fernere Verordnung zu ertheilen wissen werden.

S. 3.

Fremde Schützen nicht ins Königl. Geheege zu ziehen.

So soll auch Unfern Forst-Bedienten nicht erlaubt, sondern bey Vermeidung Unserer Ungnade und der Cassation verbothen seyn, Adeliche oder andere fremde Schützen in Unsere Geheege zu ziehen, und das Wildpreth an ihrer statt und vor sich schiessen zu lassen. angesehen daher nichts anders als Unordnungen erfolgen, weshalb Wir denn auch wollen, daß die Forst-Bedienten entweder selbst oder durch verordnete Forst- dasjenige, was ihnen an Wildpreth zu liefern anbe-

Tit. XXIII. Gerechtigkeit unrechtmäßig geb. 49

anbefohlen worden, bey Vermeidung nur erwehnter Bedienten Straffe der Callation, schießen oder schießen lassen schießen lassen sollen.

§. 4.

Nachdem Wir auch einige Zeit wahrgenommen, Die Jagden und mit nicht geringem Mißfallen, erfahren, daß die bey Städten Bürger und Handwercks-Leuthe in denen Städten, wo sollen eingezo- gen, und an bey einige Jagd-Gerechtigkeit ist, sich derselben sehr ge- statt dessen ein mißbrauchet, und vor ihre Persohn sich so sehr auf das gewisses an Plätzen und Schiessen geleet, daß sie auch ihre Handthie roth Wildpreth rüngen gereichet rung darüber versäumet, und fast gar an den Nagel ge- werden. hengenget, daß etwa erhaschte Wildpreth auch gar nicht zum gemeinen Besten genühet, sondern auf eine ganz unzu- läßige Art von einen und den andern heimlicher Weise verfressen und versoffen worden. So haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge und zum Aufnehmen und Besten Unserer Städte und Bürger, allergnädigst resol- viret, die Jagden bey denen Städten einzuziehen, und ihnen an statt dessen ein gewisses an Roth Wildpreth aus Unsern Wildbahnen lieffern zu lassen, welches denn zum Besten der ganzen Stadt aufs theurste verkauft und das Geld bey der Cämmerey berechnet werden soll.

§. 5.

Deßgleichen sollen der Städte-Heydenläuffer und Die Städte- Holzwärter wie vor Alters gebräuchlich, weder mit Holzwärter oder Heydeläuf- Büchsen noch Flinten, in denen Heyden und Holzungen fer sollen weder gehen, sondern Spiesse tragen, oder gewärtigen, daß ih- mit Büchsen noch Flinten ge- nen die Büchsen und Flinten von Unsern Forst-Bedien- hen, sondern ten abgenommen und sie ins besondere davor gestraffet wie vor Alters Spiesse tragen werden.

N

Tit.

TIT. XXIV.

Von Selbst-Geschöß.

§. I.

Ben hoher Straffe soll niemand Selbst-Geschöße noch Büchsen legen.

Nachdem es auch die Erfahrung gezeiget, daß einige sich gelüsten lassen, in Unfern Geheegen und Wildbahnen Selbst-Geschöß und Büchsen zu legen, und dadurch das Wildpreth auf denen Steigen zu fällen, solches aber eine sehr schädliche Sache ist, wodurch wol gar ein Mensch zu Unglück kommen kan; So wollen Wir solches bey Vermeidung harter Beahndung gänzlich abgestellet wissen, und soll derjenige, so hierüber betreten wird, nicht nur an Gelde, sondern auch dem Befinden nach, und wann jemand dadurch zu Schaden kommen solte, an Leib und Leben gestraffet werden.

TIT. XXV.

Von Dohnen stecken und Schleiffen legen.

§. I.

Das eigenmächtige Dohnen legen in Königl. Heyden wird gänzlich verbotthen.

Es wird auch Männiglich hiermit verbotthen, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung hinführo in Unfern Heyden und Vorholzungen Dohnen-Steige anzurichten und Dohnen zu stecken

Tit. XXV. Von Dornen stecken, 2c. 51

stecken oder Vogel-Heerde anzulegen, und obgleich solches Unfern Haupt- und Ambt-Leuthen bishero an einigen Orten erlaubet gewesen, so wollen Wir doch solches hiemit gänzlich aufgehoben haben.

§. 2.

Weil man auch zeithero an dem Feder-Wildpreth einen grossen Mangel gespühret, welcher hauptsächlich mit daher rühret, daß sich die Hirten, Schäfer Weinmeistere, und andere unterstanden, Schleiffen und Schlingen in den Weinbergen, Gärten und Geheegen zu legen, und Garn-Säcke, und Holz-Jacken auf den Ströhmen und Wässern zu legen, auch das Feder-Wildpreth zu kornen, so wird ihnen solches hiemit bey Straffe des Blocks, und wenn er zum zweyten mahl darüber betroffen wird, bey Straffe des Karrens gänzlich verbotthen.

Soll sich kein Hirte, Schäfer oder Weinmeister unterstehen in Weinbergen, Gärten oder Geheegen Schlingen oder Schleiffen zu legen noch Holz-Jacken auf den Ströhmen. Straffe derer, so dawider handeln.

TIT. XXVI.

Von spizigen Zäunen.

§. 1.

Damit auch das Wildpreth in denen Zäunen sich nicht spiessen und umkommen möge, wollen Wir gnädigst, das über das von Unseres höchstseeligsten Herrn Vaters Majestät unterm 10. Januarii 1694. in Druck ausgelassene Edict vermöge dessen bey 20. Thaler unausbleiblicher Straffe, Niemanden einigen spizigen Zaun machen zu lassen, verstattet werden soll, mit allem Ernst gehalten, und wenn jemand dawider zu handeln, sich gelüsten lässet, solches so fort angezeigt, und die Straffe ohne fernere Anfrage beygetrieben werde.

Soll sich niemand unterstehen einen spizigen Zaun machen zu lassen.

R 2

Tit. XXVII.

TIT. XXVII.
Wegen Abscheuch- und Kehrung des
Wildprethts.

Seiln auch das Wildpreth denen Untertanen zum öftern an ihren Feld-Früchten grossen Schaden thut, so verstaten Wir zwar hiemit gnädigst, daß ermeldte Unsere Unterthanen durch gewisse darzu bestellte Hüter mit gehörig geknittelten oder an der Hinterhefte gelähmeten Hunden kehren und scheuchen dürffen, ungeknittelte oder ungelähmte Hunde aber sollen darzu nicht gebrauchet, sondern von denen Forst-Bedienten todt geschossen werden, wie denn derjenige welchen der Hund zugehöret hat, dem Forst-Bedienten so den Hund todt geschossen überdem einen Groschen zu Pulver und Bley geben muß.

Die Geldhüter sollen geknittelte oder an der hinterhefte gelähmte Hunde zum Abkehr des Wildes haben.

Die ungeknittelte sollen ihnen von den Forstbedienten todt geschossen werden.

TIT. XXVIII.

Von Knüttelung der Hunde, und Beschädigung der Schlag-Bäume.

§. I.

Es wird auch hiemit alles Ernstes verbothen, daß Niemand er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäfer, seine Hunde in Unsern Holzungen, Geheegen oder Henden frey lauffen, sondern denenselben die gewöhnliche Knüttel, wie solche in Unsern deshalb emanirten Edicten, und sonderlich dem letzten vom 9. Januarii 1717. beschrieben, nemlich drittheil Werck Schube lang, und 6. Zoll in der Munde anhangen, oder dieselbe an Stricken führen

Es soll niemand er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäfer seine Hunde ohne den beschriebenen Knüttel in die Holzungen und Geheegen frey lauffen lassen.

Tit. XXVIII. Von Knüttelung der Hunde 53

führen soll; Die Knüttel müssen sie von denjenigen Forst-Bedienten unter dessen Veritt sie belegen, jedes Stück mit Sechs Dreyer lösen; Und ob zwar denen von Adel frey stehet, sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so müssen selbige doch eben obbemeldte Länge und Dicke haben. Denen Bauren aber wird hiemit gänzlich verbothen keine Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen, sondern sie sollen dieselbe die Häuser zu bewahren daheim lassen.

Die Knüttel müssen von den Forst-Bedienten das Stück mit sechs Dreyer gelöst werden.

Die Bauren sollen ihre Hunde nicht in die Felder und Wälder mit sich nehmen, sondern zu Hause lassen.

§. 2.

Würden nun Unsere zum Forst-Wesen bestellte Bediente oder deren Leuthe dergleichen ungeknüttelte Hunde antreffen, sollen dieselbe sie sogleich todt schießen und von denjenigen, welchen der Hund zuständig gewesen, Einen Groschen zu Pulver und Bley bekommen.

Die Forst-Bediente sollen die ungeknüttelte Hunde todt schießen, und derjenige, welchem der Hund zuhöret ist schuldig ihm 1. Gr. zu Pulver und Bley zu geben.

§. 3.

Weil auch einige reisende und andere Leuthe sich bishero straffbarer Weise unterstanden an denen in Unsern Wildfuhren und Heyden befindlichen Schlagbäumen sich zu vergreifen und die Schlösser von denselben abzuschlagen, oder die eingepflanzte Säulen herauszureißen, und umzuwerffen oder gar neue Wege zu machen, welches Wir aber fernerhin zu dulden keines Weges gemeinet seyn. Als befehlen Wir hiemit allen Unsern Bedienten und Unterthanen, ernstlich, darauff ein wachendes Auge zu haben und die Contravenienten zu gebührender Straffe anzugeben, sich auch deren Pferde und Wagen bis zum Austrag der Sachen versichern.

Diejenigen so sich an denen in den Heyden und Wildfuhren befindlichen Schlagbäumen vergreifen, sollen hart bestrafet werden.

¶

Tit. XXIX.

TIT. XXIX.

Von Fahrung des kleinen Wildprethts
und Ausnehmung der Eyer.

Wir befehlen allen Unfern Bedienten, Vasallen und Unterthanen männiglich hie- mit bey Vermeidung schwerer Ungnade und harter Bestrafung, daß hinführo keiner wer der auch seyn möge, sich weder des unbefugten Eyer-Aus- nehmens der Reb- Hasel- und Birck- Hüner, Gänse, und Schleiffen Endten, Schneppen und andern Feder- Wildprethts, noch auch des Fangens und Strickens derselben gelüsten lassen, sondern sich dessen nach Anleitung des unterm 10 April 1704. emanirten Patents gänzlich enthalten, und auf keinerley Weise daran vergreifen solle. Und ob Wir wohl das Ausnehmen der Kywitz- Eyer nicht inhibiren, so ist doch solches Niemanden, als denen deshalb Permission und ein Zettel von den Forst- Be- dienten gegeben wird, auch nicht länger bis zu Anfang des Monats April zu gestatten, welches denn auch die von Adel zu Verhütung alles Schadens und Unterschleiffes denen- jenigen, welchen sie solche zu suchen erlauben, einen Zet- tel zu ertheilen, und die bestimmte Zeit nicht zu über- schreiten haben. Wer darwieder handelt, soll in 20 Thaler Straffe verfallen seyn, und den Denuncianten der vierdte Theil davon zugewendet werden.

Es soll niemand sich unterstehen die Eyer vom Feder- Wild- preth auszuneh- men, noch das- selbe zu Körnen, oder mit Schlag- Netzen und Schleiffen wegzufangen.

Es soll niemand Kywitz- Eyer Bedienten Per- mission und er- theilten Zettel ausnehmen, auch nicht län- ger als bis zu Anfang des Aprilis zu ver- statten.

Die von Adel sollens auch also halten.

Straffe wenn dawider gehan- delt wird.

TIT. XXX.

Von Geheegen, Schohnung der
 Elends-Hirsche und Auern, wie auch des
 Dann- und Reeh-Wildpreth's, Fasanen,
 Trappen und Schwahnen.

Auf die von Unfern in Gott ruhenden
 Vorfahren, und Uns hin und wieder ange-
 richteten Geheege, sollen Unsere zum Jagd-
 und Forst-Wesen bestellte sämtliche Bediente und
 Knechte fleißig acht haben, damit Uns von Nieman-
 den, wer der auch seyn möchte, in sothanen Orthen
 einiger Schade oder Nachtheil zugezogen werde, inson-
 derheit haben Sie dahin zu sehen, daß die Elends-Hir-
 sche und Auer, imgleichen das Dann-Wildpreth und
 Fasanen, welche seit wenigen Jahren mit grossen Kosten
 zum Theil aus Unserm Königreich Preussen, auch an-
 dern entlegenen Landschafften anhero gebracht, und in
 die Wildniß sich daselbst zu vermehren, ausgelassen,
 nach denen deshalb ergangenen Mandaten und zwar we-
 gen der Elends-Hirsche und Auern unterm 24 Maji
 1681. und 1689. bey fünffhundert bis tausend Thaler
 Straffe, wegen des Dann-Wildpreth's vom 12 Octo-
 bris 1703. von jedem Stück 300 Thaler Straffe, und
 wegen der Fasanen unterm 31 Octobr. 1703. bey 50
 Thaler Straffe geschonet, und denenselben von Nie-
 manden der geringste Schade zugefüget werde; Denn
 auch was das Reeh-Wildpreth anlanget, Unser aller-
 anädigster Wille und Befehl dahingehet; daß denen
 Edicten vom 15 Junii 1693. und 13 Marrii 1713. stricte
 nachgelebet, und dieselbe nicht auf einigerley Weise
 über-

Die Forst-Be-
 dienten sollen
 fleißig acht ha-
 ben, daß denen
 Elends-Hir-
 schen und Auern
 imgleichen den
 Dann und Reeh-
 Wildpreth,
 Schwanen und
 Fasanen kein
 Schaden zuge-
 füget werde.

Straffe auf
 Elend und Auern
 Schiessen.

Item auf
 Dann-Wild-
 preth und Fasa-
 nen.

Wegen Scho-
 nung des Reeh-
 Wildpreth's.

56 Tit. XXX. Von Schonung des Wildes.

Wegen Schonung der Trappen u. Schwänen.

übertreten werden; Wie Wir es denn auch bey den unterm 5 Nov. 1683. publicirten Edict wegen Schonung der Trappen und Schwänen gnädigst bewenden lassen, da aber solches über Verhoffen geschehen solte, ist von denen Verbrechern die vorbemeldte Straffe sofort bezutreiben, oder in dessen Entstehung Uns davon allerunterthänigst Relation abzustatten, worauf Wir denn wider dieselbe dem Befinden nach, mit der Schärffe verfahren, und denjenigen, so solches angezeigt, von der Straffe jedesmahl den vierdten Theil reichen lassen wollen.

TIT. XXXI.

Von Bibern und Ottern.

Die Biber sollen von niemanden, wer der auch sey, bey schwerer Straffe, nicht beunruhiget noch geschossen werden.

Wo sich die Biber aufhalten, soll Niemand ohne Special-Permission eine Otter schieffen noch schlagen.

Straffe derjenigen, so zu Fangung der Ottern bestellet sind und ein Stück davon verschweigen.

Die Biber welche seit einigen Jahren her in Unserer Chur-Marck Brandenburg und Herzogthum Magdeburg ausgeset, und Vermöge zweyer Edicten vom 8 Decembr. 1707. und 20 Januarii 1714. zu schonen anbefohlen worden, sollen auch fernerhin in der Elbe, Havel und Rudow-Strohm, bey Potsdam, bey Vermeidung schwehrer Straffe geheget, und von Niemanden, wer der auch sey, beunruhiget, und um allen Vorwand eines begangenen Irthums vorzubeugen, an denen Orten wo diese sich aufhalten, keine Ottern ohne Special-Permission geschossen, oder geschlagen werden. Wann auch diejenige, welche in Unsern Aemtern zu Fangung der Otter bestellet, sich gelüsten lassen würden, von dergleichen Thieren was zu veruntreuen, und behöriger massen nicht anzugeben, der soll von jedem verschwiegenem Stück 10 Thaler Straffe erlegen, und demjenigen, so den Thäter anzeigt, der vierdte Theil davon gereicht, hingegen auch dem, der sie geschlagen, oder

Tit. XXXII. Von der Sez- und Brüte-Zeit. 57

oder gefangen und gehöriges Orts abgelieffert, das gewöhnliche Schieß-Geldt bezahlet werden.

TIT. XXXII.

Von Haltung der Sez- und
Brüte-Zeit.

§. 1.

Die Sez- und Brüte-Zeit soll dergestalt strictè beobachtet werden, daß von allen und jeden Unfern Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen, vder welche dieselbe sonst beständig hergebracht, alle Thiere Rücken, und Sauen, wie auch alle Haasen, weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kan, imgleichen alles Wildpreth vom 1. Martii an bis Bartholomai oder den 24. Augusti durchaus geschonet, und davon nichts geschossen werde, bey Vermeidung derjenigen Straffe, so Wir in dieser Unserer verneuerten Holz-Ordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich geschossene vder gefangene Wildpreth gesetzt, wovon Wir nichts ausgenommen wissen wollen, als die Schneppen, Gänse und Endten, welche allein in der Brüte-Zeit, nemlich vom Martio bis Iohannis geschonet, sonst aber weil es ein unbeständiger Vogel ist, von denen, die dessen besugt seyn, wohl geschossen werden mag, wie denn auch ein Rehbock, Schwein oder Keyler in wehrender Sez-Zeit zu nothwendiger Ausrichtungen und sonsten jedoch civiliter zu schiessen erlaubt seyn soll.

Diejenigen, welchen die Jagd-Gerechtigkeit verliehen, sollen die Sez- und Brütezeit strictè beobachten.

Eigentliche Schon-Zeit.

Schon-Zeit des Feder-Wildpreths.

§. 2.

Da auch einige, denen Wir die Jagden verarrendiret

§ Tit. XXXII. Von der Sez- und Brüte- Zeit.

Diejenigen so die Jagden ge-
arrendiret, sol-
len dieselbe nicht
ruiniren, noch
bey tieffem
Schnee hegen.
diret haben, dieselben dadurch gänzlich ruiniren, daß sie
solche gar nicht schonen, sondern auch wohl bey Winters-
zeit, wenn tieffer Schnee gefallen, immerfort hegen, wo-
durch es dean geschiehet, daß wenn die Felder einmahl
ruiniret sind, dieselbe Niemand weiter arrendiren will,
Wir aber solchem Mißbrauch zu Unserm Nachtheil nicht
länger dulden wollen; So befehlen Wir Unsern sämt-
lichen Forstbedienten hiemit ernstlich, darauf mit aller
Sorgfalt acht zu haben, daß sonderlich das Hezen bey ge-
fallenem tieffen Schnee, und auf dem Eise, wie auch in
der Sez- Zeit gänzlich eingestellet werde.

TIT. XXXIII.

Straffe wegen unbefugten oder zu
verbothener Zeit geschenehen Wild-
breth schiessens.

Weber Fremde
noch Einheimi-
sche sollen eini-
ges Wild in Kö-
nigl. Geheegen
ohne Permissi-
on schiessen

Wir setzen und ordnen auch hiemit zu
Abwendung alles unbefugten Jagens und
Schiessens, und zu Erhaltung Unserer
Hoheit, daß hinführo und von dato an, derjenige,
wer der auch sey, sowohl reisende Fremde als Einhei-
mische so auf Unsern Heyden und Geheegen, ohne Unsere
gnädigste Permissiion

Straffe des un- gebührlichen Wild schiessens.	Einen Hirsch schiesset	"	"	500.
	Ein Stück Wild	"	"	400.
	Ein Wild Kalb	"	"	200.
	Ein Reeh	"	"	100.
	Ein starck Schwein oder Keiler	"	"	500.
	Eine Bache	"	"	400.
	Ein Fröschling	"	"	200.
				Ein

Tit. XXXIII. Verbothenes Wild schieffen. 59

	Thlr.
Ein Luchs	100.
Ein Haase	50.
Ein Schwan	75.
Eine Trappe	50.
Ein Auer-Hahn oder Henne	50.
Ein Birck-Hahn	50.
Ein Fasan	50.
Ein Rebhun	150.
Ein Haselhuhn	150.

Zur Straffe bey den Holz-Marccke jedesmahl und so offte er darüber betreten wird, ohnfehlbar erlegen, und dem Denuncianten der vierdte Theil gegeben werden solle.

TIT. XXXIV.

Wildpreth's Taxa, wenn solches ver-
fauffet wird.

Das Wildpreth, so auf Unsers Ober- auch Hoff-Jägermeisters und Ober-Forstmeisters ausgestellte Zettul von denen Unter-Forstbedienten zum Verkauf geschossen wird, soll von Trinitatis instehenden Jahres an, folgender gestalt bezahlet werden, als:

	Thlr.	
Einen Hirsch von 8. bis 10. Enden	5.	Taxa des Wild- preth's.
Einen Spiesser	4.	
Ein Schmal-Thier	4.	
Ein jähriger Hirsch oder Wild-Kalb	3.	
Ein Reeh-Bock	4.	
Ein Dam-Hirsch	4.	

¶ 2

Ein

60 Tit. XXXIV. Wildpreth-Taxa.

	Thlr.	Gr.
Ein Thier	3.	—
Ein Dann-Kalb	2.	12.
Ein Haupt-Schwein	8.	—
Eine Bache oder Keyser	6.	—
Ist es unter 4. Jahr	5.	—
Ein überjährig Fröschling	4.	—
Ein Sommer oder klein Fröschling	1.	8.
Ein Haase	—	18.
Ein Auer-Hahn	2.	12.
Ein Fasan	2.	4.
Ein Birek-Hahn	2.	—
Eine Trappe	2.	—
Eine wilde Gans	—	6.
Eine wilde Endte	—	3.
Eine Krick-Endte	—	2.
Eine Wild-Schneppe	—	4.
Eine wilde Taube	—	1.
Ein Krams-Vogel	4. Pf.	
Eine Lerche	4. Pf.	

Nebhüner und Haselhüner aber sollen von Unfern Forstbedienten gar nicht verkauft, von Unserer Küche aber, wenn auf Special-Befehl dergleichen dahin geliefert wird, das Stück mit 12. Groschen bezahlet werden, und lassen Wir es ratione des begehrten Schieß-Geldes vor Unsere Forstbediente bey bisheriger Observantz, daß nemlich vor jedes Stück hohes Wildpreth 6. Groschen Schieß-Geld, und vor die Fuhre besonders etwas, aber vor das übrige kleine Wildpreth nach advenant gegeben werde.

Die Wildpreth Zettel hat der Ober-Jägermeister und Ober-Forstmeister allein auszugeben.

Was die Wildpreth-Zettel anlanget, solche werden von Unfern Ober-Jägermeister und Ober-Forstmeister, weil dieselbe die beste Wissenschaft von den Henden haben, und der Zeit, wenn das Wildpreth ohne Schaden kan geschossen werden, kundig sind, allein unterschreiben und ausgeben.

TIT. XXXV.

TIT. XXXV.

Von Hirsch-Stangen.

Die Hirsch-Stangen sollen vermöge des unterm 1. Martii 1687. publicirten und in Druck gegebenen Patents, Unsere Unterthanen und alle diejenige, so auf Unsern Heyden und Wildfuhren oder sonst dergleichen finden, an die nächste Forstbediente bey 10. Thlr. Straffe vor jedes Paar zurück behaltener oder untergeschlagener Stangen, richtig abliefern, und dem der solche bringet, für jedes Ende eines kleinen Gehörnes 1. Pfen. und vor das Ende eines grossen Gehörnes 2. Pfen. gegeben werden, und wollen Wir gnädigst, daß auf denen gewöhnlichen Jahres-Holz-Märkten, der alsdenn gegenwärtige Ober-Forstmeister, Cammer-Rath, Land-Jäger oder Holz-Schreiber dieselbe mit allem Fleiß überzehle, nachwiege, nach denen Enden in die Holz-Register specificire und das dafür erlegte Geld denen Beambten und Forstbedienten aus den Forst-Revenuen restituiren lasse. Wenn dieses geschehen, sollen Unsere bey dem Holz-Markt anwesende Bediente sothane Hirsch-Gehörne nebst einem Schein an gehörige und allbereit bekandte Dexter zu fernerer Berechnung abliefern, und den Beambten einen mit den vorigen gleichlautenden Schein zu Belege bey der Holz-Rechnung ertheilen; Wie denn auch die Verführung derselben ausserhalb Landes ohne vorzuzeigen haben den Paß, von Unsern Ober- und Hof-Jägermeister Niemanden verstattet, sondern von Unsern Accise- und Zoll-Bedienten überall deßhalb genaue Aufsicht gehalten, und wenn hierüber jemand betreten würde, sogleich zu gebührender Straffe angegeben werden, und dem, so es angezeigt, auch von dieser Straffe der vierdte Theil

Die Unterthanen sollen die Hirsch Stangen, welche sie finden, denen Forstbedienten einliefern, und ihnen davor vor jedes Ende 1 bis 2 Pf. gezahlet werden

Die Hirsch-Stangen sollen auf denen gewöhnlichen Jahres-Holz-Märkten genau überzehlet, gemogen, und in die Holz-Register specificiret werden.

Die Verführung der Hirsch-Gehörne ausserhalb Landes soll ohne vorzuzeigen den Paß vom Ober- und Hof-Jägermeister niemanden verstattet werden.

62 Tit. XXXVI. Von Fall-Wildpreth.

Die von Adel sollen gehalten seyn, auf Requisition des Forst-Amts einen beglaubten Schein zu ertheilen, wie viel und wohin sie ihre Gehörne verkauffet.

zufallen soll, damit auch hierin so viel möglich allen Unterschleiffen vorgebeuget werde, so sollen auch die von Adel gehalten seyn, auf Requisition des Forst-Amts denselben einen beglaubten Schein zu ertheilen, wieviel und wohin sie die in ihrem Revier gefundene Gehörne verkauffet haben.

TIT. XXXVI.
Von Fall-Wildpreth.

§. 1.

Alles Fall-Wildpreth so noch nicht verdorben ist zu verkauffen, und das dafür gefallene Geld getreulich zu berechnen.

Da sich es auch zutrüge, daß ein Hirsch oder Stück Wild sich spiessen würde, oder im Wasser, oder auf andere Arth umkäme, soll der, so es findet, solches dem nächsten Forst-Bedienten ansagen, dieser aber dasselbe in Beyseyn des Beambten so gut er kan, verkauffen, und das daraus gelösete Geld Uns getreulich zu berechnen schuldig seyn.

§. 2.

Das Wildpreth so hinkunfftig in die Hoff-Rüche geliefert wird, soll um besserer Richtigkeit willen baar bezahlet werden.

Inmassen denn in Zukunfft alles an Unsere Hoff-Rüche abgeliefferte Wildpreth nach vorher erwehnter Taxe um besserer Richtigkeit willen, sofort baar bezahlet werden soll, wornach alle diejenige, denen es angehet, sich gehorsamst zu achten haben.

§. 3.

Es ist uns auch von Unfern verpflichteten Forstbedienten öftters allerunterthänigst referiret worden, welchergestalt sich in Unfern Heyden und Wäldern vieles zu Holze geschossenes Wildpreth todt, auch oftmahls von den

Tit. XXXVI. Von Fall-Wild-preth. 63

den Raub-Thieren und Würmern bereits verzehret gefunden, wodurch nicht allein Uns, sondern auch denen Particulieren, so der Orten hohe Jagden haben, nicht wenig Schaden zugezogen worden, wie aber dieses guten Theils daher rühret, daß diejenige, welche zur Jagd berechtiget sind, dazu gar oft unerfahrne Leute gebrauchen; Also werden dieselbe hiemit gnädigst befehliget, ins künfftige zu dem ihnen allergnädigst verstatteten Jagd-Exercitio tüchtige Schützen, und nicht, wiewohl bisher geschehen, Schäfer, Hirten und dergleichen unerfahrne Leute, bey Vermeidung der in denen bereits publicirten Edicten be-
Diejenigen, so die Jagd-Ge- rechtigkeit haben sollen sich tüchtige Schützen zu- legen und keine Schäfer oder Hirten, wie bis- her geschehen, dazu bestellen

§. 4.

Daferne auch von Unsern angränzenden Vasallen oder andern zur Jagd Berechtigten einiges Roth-Schwarz- oder Reeh-Wildpreth angeschossen worden, und in Unsere Henden überlauffen möchte, sollen dieselbe oder ihre Schützen, jedoch ohne Mitbringung und bey sich Führung eines Gewehrs, solches bey Unsern näch- sten Forstbedienten ansagen, damit das angeschossene Wild sogleich aufgesuchet werden könne, und nicht verderben, oder denen Raub-Thieren zu Theil werden dürf- fe, und wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß denen- jenigen, welche die Folge durch ihre Lehn-Brieffe erweiß- lich machen können, als welches in jedem Amte bekandt seyn muß, und glaubwürdig anzeigen werden, wo der Anschuß eigentlich geschehen, sothanes Wildpreth so- denn abgefolaet werde, im Gegentheile aber soll derjenige, welcher überführet werden kan, daß er ein oder das andere Stück auf seinen Grund und Boden, wo er die Jagd zu exerciren befugt ist, zwar angeschossen, solches aber doch nicht angesaget, von Uns als ein Ubertreter der Geseze ernstlich angesehen werden.
Diejenige, so ein Wild ange- schossen, u. wenn solches über die Königl. Grenze gelauffen, sol- ches dem näch- sten Forstbe- dienten, jedoch ohne Mitbrin- gung eines Gewehrs ansa- gen, damit es aufgesuchet wer- den könne.
Derjenige, so die Folge hat, muß solche durch Lehn-Brieffe er- weißlich machen.

TIT. XXXVII.

Von Wolffs-Jagden und der Unterthanen zu leistenden schuldigen Jagd-Diensten.

§. I.

Nachdem Wir zu verschiedenen mahlen mißfällig vernehmen müssen, was massen Unsere Lehn-Schulzen, Bürger und Unterthanen bey denen schuldigen Wolffs- und andern Jagd-Diensten sich nicht nur säumig, sondern auch gar wider-spänstig und ungehorsamlich erwiesen, und wenn sie von Unsern verordneten Jagd- und Forstbedienten bestellet, und gefordert worden, entweder vorseßlicher Weise ausgeblieben, oder wenn sie sich ja eingefunden, nicht gehörige Parition geleistet, oder auch wohl gar Kinder und zum Gebrauch beyhm Jagen untüchtige Persohnen abgeschicket; Als befehlen und ordnen Wir hiemit gnädigst und mit Berwarnung vor der, in denen dieserwegen vielfältig ausgelassenen Edicten enthaltenen Straffe, daß vorermeldte Unsere bey denen Wolffs- und andern Jagen zu dienen schuldige Lehn-Leuthe und Unterthanen sich in Zukunft, der ihnen bereits zur Gnüge bekandten und in denen Wolffs-Pässen exprimirten Verfassung gemäß bezeigen sollen. Allermassen diejenige, welche sich dabey widerspenstig bezeigen, angegeben, und bey denen Holz-Märckten mit empfindlicher Leibes-Straffe belegt werden sollen.

Zur Wolffs-Jagd tüchtige Leute zu schicken.

Bestrafung dererjenigen, so sich beyhm Wolffsjagen widerspenstig bezeigen.

Diejenige Forstbediente, welche die Direction

Wobey aber auch besagte Jagd- und Forstbediente, als welchen Wir eigentlich die Direction des Wolffsjagen

gen überlassen, vermahnet werden, Unsere Unterthanen wider Gebrauch und Herkommens, dabey nicht zu beschweren, oder nachdrücklicher Ahndung zu gewärtigen, und sollen obangezogene Edicta und Verordnungen hierüber beyden Theilen zu einer Regel und Richtschnur dienen.

beym Wolffs Jagden haben, müssen die Unterthanen nicht wider Gebrauch beschwehren.

§. 2.

Weil es sich zum öfftern auch zuträget, daß dergleichen schädliche Raub-Thiere auf derer von Adeln Grenzen und Heyden sich befinden, und ohne Unserer immediate Unterthanen grossen Beschwerlichkeit dahin nicht verfolgt werden können; So werden Unsere Ritterschafften, so bißhero zwar ihre Unterthanen in die Wolffs Jagden zu schicken nicht angehalten worden, zu ihrem eigenen und des ganzen Landes Besten sich nicht entziehen können, zu Vertilgung dieser schädlichen Raub-Thiere, durch ihre Unterthanen mit Hand anlegen zu helfen, damit es Unsern Unterthanen alleine nicht zu schwer werde; Gestalt dann dieses insonderheit diejenige von Adel, deren Dörffer nicht über eine Meile von der Heyde belegen, oder vielmehr diejenige, so mit Unsern Ampts Dörffern vermischt seyn, in billige Consideration ziehen werden, und soll dieses keinen der hiebevör zum Wolffsjagen zu lauffen, nicht schuldig gewiesen, zur Consequence oder Nachtheil gereichen.

Die Ritterschafft wird sich nicht entziehen, durch ihre Unterthanen zu Ausrottung der Wolffs mit Hand anlegen zu lassen, und soll ihnen dieses zu keiner Consequence erreichen.

§. 3.

Diejenige von Adel aber, welche in Unsern Heyden und Holzungen einige Freyheit an Hut und Mastung und andere Gerechtigkeit geniessen, sind dazu um desto mehr verbunden. Es müssen aber, wie schon gedacht, starcke und zum Jagden tüchtige Leute von ihnen gesandt werden, damit sich Unsere Forstbediente nicht darüber beklagen können.

Die von Adel welche in Unsern Heyden Hut-Mastung oder andere Gerechtigkeit geniessen sind dazu verbunden.

R

§. 4. Was

66 Tit. XXXVIII. Von Tilgung der Raub-Thier

§. 4.

Die Abdecker sollen das Luder nach die ihnen angewiesene Luder-Stellen schaffen.

Was übrigens die Luder-Stellen anlanget, so sind die Abdecker schuldig, auf Unserer Land- und Wolffs-Jägere Anordnung nicht nur die Luder-Stellen richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Dexter zu bringen, woselbst es ihnen wird angesaget werden, und haben sich selbige über die Entlegenheit, wenn es nicht weiter als 3. Meilweges ist, gar nicht zu beschwehren.

TIT. XXXVIII.

Von Tilgung und Ausrottung der Raub-Thiere und Raub-Vögel.

§. I.

Es soll ein jeder Forstbedienter besorget seyn, denen Raub-Thieren und Raub-Vögeln möglichsten Abbruch zu thun.

Weiln auch bishero durch Raub-Thiere und Raub-Vögel Unseren Geheegen und Wildbahnen nicht geringer Schade zugefüget worden, und Wir denn schon hiebevorn und lehtens unterm 19. Januarii 1718. heilsame Verordnung ergehen lassen, um diese schädliche Raub-Thiere zu vertilgen und gänzlich auszurotten; So befehlen Wir hiemit auch nochmahls allen und jeden Unsern Forstbedienten allergnädigst, ihr eusserstes Vermögen daran zu setzen, daß sie mit Schiessen und Fangen, auch Ausnehmung der Jungen offtermeldte Raub-Thiere und Vögel mit der Zeit gänzlich vertilgen mögen, zu dem Ende auch Jährlich eine gute Anzahl von Bälgen und Klauen auf Unsere

Tit. XXXVIII. Von Tilgung der Raub-Thier67

fere Holz-Märkte abzuliefern, wofür ihnen denn nach Abzug der 10. Paar Habichts-Klauen, so jeder vermöge oballegirten Edicts Jährlich zu lieffern schuldig sind, folgendes Schieß- und Fang-Geld aus Unfern Holz-Gefällen bezahlet werden soll, als vor

	Gr.	
Einem Fuchs	6.	Darewornach die über die gefeste Zahl getierete Raub-Vögel-Klauen zu bezahlen.
Eine Otter	6.	
Eine wilde Raße	6.	
Eine Marter oder Illing	4.	
Ein Wiesel	2.	
Ein Paar Gänse-Uhr-Klauen	4.	
Ein Paar Schufuths Klauen	4.	
Ein Paar Habichts oder Hovenen Klauen	2.	
Ein Paar Eulen oder Raaben-Klauen	2.	
Ein Paar Sperber-Klauen	1.	
Ein Paar Krehen-Klauen.	1.	

Welches jedoch weiter nicht als im Storkowschen, Die Adelige Cottbusischen, Teltowschen, Ober- und Nieder-Bar- Schützen ha- nimschen, Zauchischen und Havelländischen Creysen gege- ben ebenfals ben werden soll. Und weil auch Unserer Vasallen Schüt- auf denen Holz- märkten die ma- zeln gleichfalls mit verbunden seyn, eine gute Anzahl der- Raub-Vögel- gleichen Balge und Klauen auf denen Holz-Märkten ab- Klauen zu lie- zuliefern, so sollen ihre Principalen nach eingebrachten fern und die Douceurs da- vor von ihren Principalen zu Unfern Forstbedienten dafür gnädigst reichen lassen, eben- gewarten. mäsig auszahlen, damit sothane Raub-Thiere und Vögel- vertilget werden mögen.

TIT. XXXIX.

Von Jagd-PROCESSEN.

Was die Excessen in Jagd- und Forst- Alle Jagd-Pro- cessen künfftig Sachen und deren Prozesse anlanget, be- hin abzukürzen- fehlen

fehlen Wir allen Unsern Gerichten, insonderheit aber Jagd-Räthen und Jagd-Fiscælen hiemit allergnädigst, solche pflichtmäsig und nach denen Rechten zu untersuchen, und mit Fleiß sich zu bemühen, daß selbige beschleinet, und so bald möglich zu Ende gebracht werden, wie sie dann auch solche, da es nöthig Unserm Criminal-Collegio zur Decision zu übergeben haben.

TIT. XL.

Henderreuter. End.

Ich N. N. schwehre zu G D E E
den Allmächtigen: Demnach von Sr.
Königl. Majestät in Preussen, meinen allergnädigsten König und Herrn, ich zu einem Henderreuter im Ambte N. bestellet und angenommen bin, daß Deroselben und Dero ganzen Königl. Hause ich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Ruß und Bestes in allen Stücken suchen und befördern, hingegen alle Unterschleiffe, Diebereyen und unbefugten Rußen, Schaden und Nachtheil meinen äußersten Vermögen nach verhüten und abwenden, auch mich dessen selbst enthalten auf die mir anvertrauete Henden, Hol-
bungen,

hungen Gränzen und Wildbahnen genau Achtung geben, daß weder an Holze noch sonst einiger Schade oder Eingriff mit Jagen, Schiessen oder Hetzen darinnen geschehen, sondern die Verbrechere, wenn ich deren einige erfahren sollte, sofort nachhaft machen, und gehörigen Orts anzeigen solches auch wegen Freundschaft Eigennuzes, Vortheils, Geschenke, oder andern dergleichen Ursachen willen nicht verschweigen, nicht weniger alles Holz und Wildpret so in meinem Revier vor Bezahlung oder frey angewiesen und geschossen wird, getreulich anzeichnen, und bey denen Holz-Märkten Jährlich zur Berechnung richtig angeben, keinen zur Ungebühr womit belegen noch beschwehren, sondern mich an meiner Bestallung und der darinn verordneten Besoldung, auch was vermöge der Holz-Ordnung von Anno 1720. mir von rechtswegen zukommt, begnügen lassen, aller unzulässigen Accidenzien aber mich gänzlich enthalten, denen mir vorgesetzten Befehlshabern auch allen gebührenden Gehorsam in Ihrer

S

König.

Königlichen Majestät Sache leisten, der Holz-
Ordnung in allem gemäß leben, und im übrige-
gen dergestalt, wie einen guten Diener eignet
und gebühret, mich jederzeit aufführen will.
So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn
Jesum Christum.

TIT. XLI.

Hende-Läuffer End.

Ich N. N. schwehre zu Gott dem
Allmächtigen. Demnach von Seiner
Königlichen Majestät in Preussen, zc. meinem
allergnädigsten Könige und Herrn ich zu einem
Hende-Läuffer im Ambte N. bestellet und an-
genommen bin, daß Deroselben und Dero gan-
zen Königlichen Hause ich getreu gehorsam und
gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes in allen
Stücken suchen und befördern, hingegen allen
Unterschleiff, Schaden und Nachtheil meinem
eussersten Vermögen nach verhüten und abwen-
den,

den, auch mich dessen selbst enthalten, auf die mir anvertraute Heyden und Holzungen, Grenzen und Wildbahnen genau Achtung geben, daß weder an Holze noch sonst einiger Schade und Eingriff mit Jagen, Schiessen oder Hetzen geschehe, sondern die Verbrechere, da ich deren einige erfahren solte, sofort nachhaftig machen, und gehörigen Orts anzeigen, solches auch wegen Freundschaft, Eigennuzes, Vortheile, Geschenke oder andern dergleichen Ursachen willen nicht verschweigen, die Heyden fleißig besuchen und belauffen, und denen mir vorgesezten Befehlshabern allen gebührenden Gehorsam in Ihro Königl. Majestät Sachen leisten, der Holz-Ordnung von Anno 1720. allenthalben gemäß leben, auch im übrigen dergestalt wie einem treuen Diener eignet und gebühret, mich jederzeit aufführen will. So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Iesum Christum.

TIT. XLII.

Schneide-Müller End.

Ich N. N. gelobe und schwehre zu
 Gott dem Allmächtigen, nachdem
 ich auf der Königlichen Schneide-Mühle zu N.
 zum Schneide-Müller angenommen und be-
 stellet bin, daß ich die mir anvertraute Schnei-
 de-Mühle gleich als meine eigene fleißig in acht
 nehmen, allen besorglichen Schaden, meinem
 eussersten Vermögen nach, es sey durch Wasser
 oder Feuer, oder sonsten auf andere Weise dabey
 abwenden, die mir vor der Mühle gebrachte
 Blöcke mit gebührendem Fleiß abschneiden, auch
 die daraus gefallene Bretter allesamt richtig zur
 Rechnung angeben, nicht das geringste davon in
 meinen Nutzen verbrauchen, oder veräußern.
 Sodann auch von Niemand er sey Frembd oder
 Einheimisch, einen ungezeichneten Block ohne
 gnugsahmes von demjenigen so den Block ge-
 bracht und von den Ambts- und Forstbedienten
 oder

Tit. XLIII. Schneide-Müller End. 73
oder andern Herrschafften, worunter der Block
gehauen, unterschriebenes glaubwürdiges At-
test annehmen und abschneiden, solches Attest
auch jedesmahl auf denen Holz-Märkten samt
einem ordentlichen Schnitt-Register überge-
ben, und die ohne dergleichen Attest oder Zei-
chen mir zugebrachte Blöcke sofort gehörigen
Orts anzeigen will. So wahr mir Gott
helffe durch Jesum Christum.

TIT. XLIII.

Beschluß und Vorbehalt dieser erneu- erten Holz-Ordnung.

Wir behalten Uns auch schließlich be-
vor, diese Unsere erneuerte Holz-Ordnung
bey vorkommenden Umständen, nach Ge-
legenheit, Unserm Willen und Gefallen gemäß, so-
wohl durch unterschriebene Mandate zu verändern,
als auch die Holz-Gefälle und Nutzungen entweder
zu erhöhen oder zu verringern; Und befehlen dem-
nach allen und jeden, insonderheit Unserm Gene-
ral-Finantz-Directorio und Cammer, Ober- und
Hoff-
Vorbehalt bey
dieser Holz-
Ordnung.

74 Tit. XLIII. Beschluß und Vorbehalt.

Hoff-Jägermeister, auch Ober-Forstmeistern, Ampts-Hauptleuthen, Beamten, Holz-Schreibern, Land-Jägern, Hende-Reutern, Haasen-Heegern, Heegemeistern, Schützen, Hendläuffern und Knechten hiemit allergnädigst und ernstlich nach denen Pflichten womit sie Uns verwandt sind, über diese Unsere erneuerte Holz-Ordnung von diesem 1720sten Jahre fest und unverbrüchlich zu halten, und darwider keinesweges zu thun noch zu handeln verstaten. Die Ubertreter und darwider Handelnde aber sollen Unsere Ungnade, und die in dieser Holz-Ordnung ausgedruckte auch nach Befinden eine härtere Straffe zu gewarten haben. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Potsdam, den 20. Maji 1720.

Er. Wilhelm.

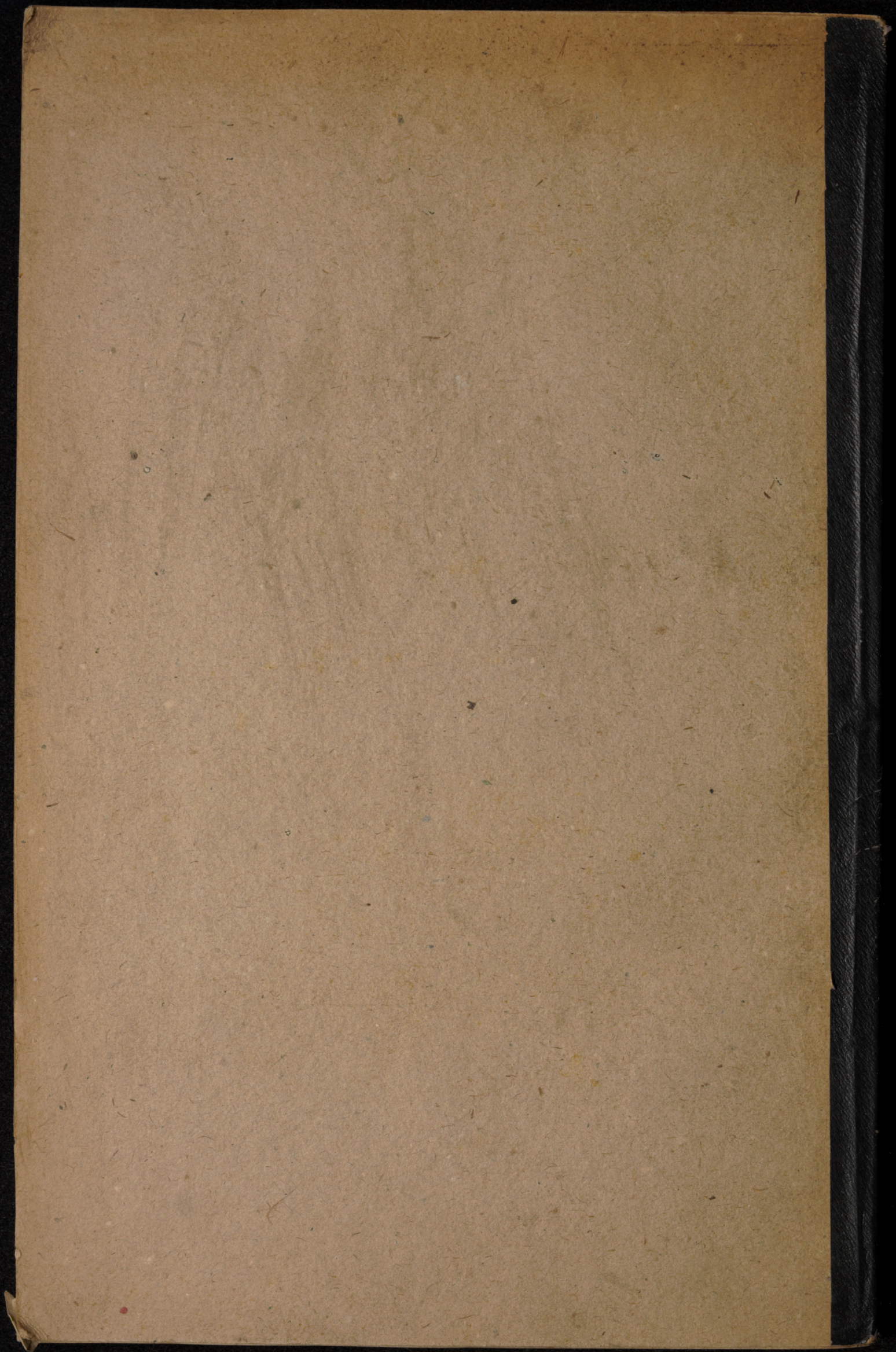


INDEX TITULORUM

Der Mittel- und Uckermärckischen Holz- Ordnung.

Tit.		Pag.
I.	Von Grenzen, Wildfuhren, Holzungen und Wäldern	1
II.	Von Holz-Anweisungen	4
III.	Von Verkauf und Werth des Holzes	8
IV.	Wegen der Unterthanen Raff- und Lager- holz, wofür sie ein gewisses Einmieths- Geld oder Miethe-Hafer geben	14
V.	Von Pfändung des entwendeten und zur Ungebühr geholten Holzes, und dessen Bestrafung	16
VI.	Von Beklopfung, Beschälung und Berin- gelung des Holzes	18
VII.	Wie es mit Abfolgung des freyen oder um dritten Theil und halbe Bezahlung ver- willigten Holzes gehalten werden soll	19
VIII.	Von der Eichel- und Buch-Mast	20
IX.	Von Mast- und Ungeldern	23
X.	Von Stamm-Gelde	24
XI.	Von Pflanz-Gelde	25
XII.	Wenn, durch wen, und wie die Holz- Märkte gehalten werden sollen	26
XIII.	Von Hütung in Unfern Geheegen und Wild- fuhren, item von Ziegen	27
XIV.	Von den Fischerereyen in den Heyden	29
XV.	Von Raden und Auskauffung der Aecker	30
XVI.	Von Beuten, Ziedlern, Theer-Brennern und Kohlen-Schwelern	32
XVII.	Von Potasche, sieden und Weide-Asche schmelzen	33
XVIII.	Von denen Schneide-Mühlen, und wie es mit Annehmung und Abschneidung der Blö- cke zu halten.	34

Tit.		Pag.
XIX.	Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Mast-Gelder auch anderer Forst-Reven.	36
XX.	Von Feuer Schaden auf den Henden	37
XXI.	Von Pflügung der Wildbahnen und Auffräu- mung der Wege	40
XXII.	Von unbefugten Jagen, Schiessen und andern Eingriffen, und wie solches zu bestraffen	41
XXIII.	Wegen Bestrafung derer, welche sich auf einer gewissen Feldmarck, oder ein und andern Re- vier der Jagd-Gerechtigkeit unrechtmäßiger Weise anmassen oder sonsten die Jagden auf eine verbotene Art exerciren	47
XXIV.	Von Selbst-Geschosß	50
XXV.	Von Dohnen stecken und Schleiffen legen	50
XXVI.	Von spizigen Zäunen	51
XXVII.	Wegen Abscheuch- u. Kehrung des Wildprethß	52
XXVIII.	Von Knüttelung der Hunde	ibid.
XXIX.	Von Fahrung des kleinen Wildprethß und Aus- nehmung der Eyer	54
XXX.	Von Gebeegen, Schonung der Elends-Hirsche und Auern, wie auch des Dann- und Reeh- Wildprethß, Fasanen, Trappen u. Schwahn.	55
XXXI.	Von Bibern und Ottern	56
XXXII.	Von Haltung der Setz- und Brüte-Zeit	57
XXXIII.	Straffe wegen unbefugten oder zu verbotener Zeit geschenehen Wildpreth schiessens	58
XXXIV.	Wildprethß-Taxe, wenn solches verkauft wird	59
XXXV.	Von Hirsch-Stangen	61
XXXVI.	Von Fall-Wildpreth	62
XXXVII.	Von Wolffß-Jagden und der Unterthanen zu leisten schuldigen Jagd-Dienste	64
XXXVIII.	Von Tilgung und Ausrottung der Raub- Thiere und Vögel	66
XXXIX.	Von Jagd-Processen	67
XL.	Heyde-Reuter End	68
XLI.	Heyde-Läuffer End	70
XLII.	Schneide-Müller End	72
XLIII.	Beschluß und Vorbehalt bey dieser erneuerten Holz-Ordnung	73



t. XXXVIII. Von Tilgung der Raub-Thier 67

die Holz-Märkte abzuliefern, wofür ihnen denn nach Ab-
 der 10. Paar Habichts-Klauen, so jeder vermöge ob-
 ergirten Edicts Jährlich zu lieffern schuldig sind, folgendes
 Schieß- und Fang-Geld aus Unfern Holz-Gefällen bezah-
 werden soll, als vor

Ein jeder Forst-
 bedienter hat
 alle Jahr 10.
 Paar Raub-
 Vögel-Klauen
 ohne Entgeld
 abzuliefern.

	Gr.
ein Fuchs	6.
ein Otter	6.
ein wilde Kaze	6.
ein Marter oder Zilling	4.
ein Wiesel	2.
ein Paar Gans- u. hr. Klauen	4.
Schufuths Klauen	4.
Habichts oder Hovenen Klauen	2.
Eulen oder Raaben-Klauen	2.
Speiber-Klauen	1.
Rehen-Klauen.	1.

6. Dagegen nach
 die über die ge-
 setzte Zahl gelie-
 ferte Raub-
 Vögel-Klauen
 zu bezahlen.

es jedoch weiter nicht als im Storkowschen,
 n, Teltowschen, Ober- und Nieder-Bar-
 nischischen und Havelländischen Creysen gege-
 oll. Und weil auch Unserer Vasallen Schü-
 ss mit verbunden seyn, eine gute Anzahl der-
 ge und Klauen auf denen Holz-Märkten ab-
 sollen ihre Principalen nach eingebrachten
 dasjenige Fang- und Schieß-Geld was Wir
 bedienten dafür gnädigst reichen lassen, eben-
 hlen, damit sothane Raub-Thiere und Vögel
 rden mögen.

Die Adelige
 Schützen ha-
 ben ebenfalls
 auf denen Holz-
 märkten die
 Raub-Vögel-
 Klauen zu lie-
 fern und die
 Douceurs da-
 vor von ihren
 Principalen zu
 gewarten.

TIT. XXXIX.

von Jagd-PROCESSEN.

die Excessen in Jagd- und Forst-
 Sachen und deren Prozesse anlanget, be-
 fehlen

Alle Jagd-Pro-
 cesse künftig
 hin abzukürzen.

